

Die Besetzung der parlamentarischen Fachausschüsse, unter anderem unter dem Aspekt des Zugriffs auf die Vorsitze: verfassungsrechtliche Vorgaben (Art. 70 Abs. 2 LV), Berechnungsverfahren, Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2015). *Die Besetzung der parlamentarischen Fachausschüsse, unter anderem unter dem Aspekt des Zugriffs auf die Vorsitze: verfassungsrechtliche Vorgaben (Art. 70 Abs. 2 LV), Berechnungsverfahren, Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten.* (Wahlperiode Brandenburg, 6/3). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50853-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die Besetzung der parlamentarischen Fachausschüsse, unter anderem unter dem Aspekt des Zugriffs auf die Vorsitze

- verfassungsrechtliche Vorgaben (Art. 70 Abs. 2 LV)
- Berechnungsverfahren
- Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 30. Januar 2015

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	3
II.	Einleitung.....	3
III.	Frage 1: Die Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung, des Anteils an den Vorsitzenden-Stellen und des Zugriffs auf dieselben	4
IV.	Frage 2: Die Bestimmung der Zuordnungsreihenfolge der Ausschussvorsitze („Zugriff“)	6
1.	Aussagen der Landesverfassung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV).....	6
a)	Ableitbare Grundsätze für die Bildung und Organisation der Ausschüsse	6
aa)	Aufgaben und Stellung der Fachausschüsse im parlamentarischen Verfahren	6
bb)	Die Bildung der Ausschüsse nach den „Grundsätzen der Verhältniswahl“ (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV).....	7
cc)	Zwischenergebnis	9
b)	Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und seine Bedeutung für die drei Verteilungsfragen.....	9
aa)	Die „Zusammensetzung“ der Ausschüsse.....	9
bb)	„Die Regelung der Vorsitze“ in den Ausschüssen	10
cc)	Zwischenergebnis	12
2.	Die Verteilungsverfahren der deutschen Parlamente – Anforderungen und Eigenschaften im Lichte der Verteilungsfrage „Zugriff“.....	13
a)	Das Verfahren nach Hare/Niemeyer (Verfahren der mathematischen Proportion).....	15
b)	Das Höchstzahlverfahren nach d’Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung).....	16
c)	Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers (Divisorverfahren mit Standardrundung).....	17
d)	Zwischenergebnis: Geeignetheit der Verfahren zur Herstellung einer Reihenfolge des Zugriffs.....	18
3.	Ausgestaltung in der Geschäftsordnung	18
a)	§ 74 Abs. 3 vorlGOLT als eine Regelung für die Verteilungsfrage „Zugriff“?	18
b)	§ 9 Satz 1 und 2 vorlGOLT als „ergänzende“ Regelung für die Verteilungsfrage „Zugriff“?	19
c)	Parlamentarische Übung?	20
4.	Schlussfolgerungen	21
a)	Fehlende Regel in der vorlGOLT	21

b)	Wechsel des Berechnungsverfahrens	22
aa)	... für alle drei Verteilungsfragen (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 3 Satz 2 vorlGOLT)	22
bb)	... nur für die Verteilungsfragen „Anzahl der zustehenden Ausschussvorsitze“ und „Reihenfolge des Zugriffs“ (§ 74 Abs. 3 Satz 2 vorlGOLT)	23
cc)	Ausblick: Hinzunahme einer Mehrheitsregel?	24
V.	Frage 3: Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten bei den verschiedenen Verteilungsmodellen?	26
1.	Berücksichtigung aus der Perspektive des fraktionslosen Abgeordneten	26
2.	Berücksichtigung im Rahmen des gewählten Verteilungsverfahrens	27
a)	Divisorverfahren (St.Laguë/Schepers, d’Hondt)	27
b)	Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer	28
VI.	Zusammenfassung	30
1.	Zu Frage 2	30
2.	Zu Frage 3	31

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde um Darstellung bzw. um Stellungnahme zu folgenden Fragen in Bezug auf die Verteilung der Ausschussvorsitze gebeten:

Frage 1: Welche Berechnungsverfahren werden in den Landesparlamenten, dem Deutschen Bundestag sowie im Europaparlament grundsätzlich angewendet?

Frage 2: Wie wird die Zuordnungsreihenfolge unter den Fraktionen konkret errechnet? Ist ein „Globalzugriff“ der stärksten Fraktion an der ersten Stelle unter Berücksichtigung der Minderheiten- und Oppositionsrechte zulässig?

Frage 3: Wie werden bei verschiedenen Verteilungsmodellen die fraktionslosen Abgeordneten berücksichtigt?

II. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Besetzung und der Organisation eines parlamentarischen Fachausschusses stellen sich **drei Verteilungsfragen**, die relativ eng miteinander zusammenhängen. Sie werden im Geschäftsordnungsrecht der deutschen Landesparlamente,

des Bundestages und des Europäischen Parlaments überwiegend ausdrücklich und aufeinander bezogen geregelt:

- die Zusammensetzung der Ausschüsse entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen¹ im Plenum
- Anteil der Fraktionen an der Anzahl der zu besetzenden Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze für die (Fach-)Ausschüsse²,
- Reihenfolge des Zugriffs auf die zur Verfügung stehenden Vorsitze.

III. Frage 1: Die Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung, des Anteils an den Vorsitzenden-Stellen und des Zugriffs auf dieselben

Die in den deutschen Landesparlamenten, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament jeweils verwandten Berechnungsverfahren für die drei eingangs genannten Verteilungsfragen sind in der folgenden Tabelle in einer Übersicht zusammengefasst. Eine inhaltliche Darstellung der Berechnungsverfahren findet sich unter IV.2.

¹ Hinweis: Als Bezeichnung für einen politischen Zusammenschluss von Abgeordneten wird in diesem Gutachten immer der Begriff der Fraktion verwandt, weil die hier diskutierten Fragenstellungen üblicherweise für die Fraktion behandelt werden. Der derzeit ebenfalls im Landtag diskutierten Frage der Einführung eines Gruppenstatus für Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die die gesetzlich festgelegte Mindestzahl von vier Abgeordneten für den Fraktionsstatus nicht erreichen, soll mit der Verwendung des Begriffes „Fraktionen“ nicht vorgegriffen werden.

² Für die Bestimmung des hier relevanten „Anteils“ wird im Geschäftsordnungsrecht der deutschen Parlamente die Gesamtheit der Fachausschüsse üblicherweise zu einer Zahlenmenge zusammengefasst („bilden eine Folge“ bzw. eine „Reihe“), während die Ausschüsse mit speziellen Aufgaben teilweise der „Folge“ der Fachausschüsse zugeordnet werden, teilweise aber auch eigenen Regeln für ihre Zusammensetzung und die Bestimmung des Vorsitzes/des stellvertretenden Vorsitzes unterliegen. Die Regelungen hierzu unterscheiden sich, auch was die Terminologie betrifft (z. B., was unter einem Sonderausschuss zu verstehen ist), im Detail von Geschäftsordnung zu Geschäftsordnung. Für die Frage, welche Ausschüsse nach brandenburgischem Recht unter die Ausschüsse des Art. 70 LV fallen, siehe die Ausführungen von *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst* (Hrsg.) *Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar*, 3. Aufl. 2012, Art. 70 Anm. 2. Für die Sonderstellung des Untersuchungsausschusses siehe Art. 72 Abs. 2 Satz 1 LV. Die Frage, welche Ausschüsse zu einer Zählfolge zusammengefasst werden müssen/können und welche nicht, wird in diesem Gutachten nicht behandelt.

Übersicht: Die Berechnungsverfahren für die Zusammensetzung der Ausschüsse, für die Anteile an der Anzahl der zu besetzenden Vorsitze sowie für die Zugriffe auf die Vorsitze

Parlament	Besetzung	Anteil an den Vorsitzen	Zugriff auf die Vorsitze
Landtag von Baden-Württemberg	St L/Sch	St L/Sch	St L/Sch
Bayerischer Landtag	St L/Sch	St L/Sch	St L/Sch
Abgeordnetenhaus von Berlin	d'Hondt	d'Hondt	d'Hondt
Landtag Brandenburg	H/N	H/N	(H/N)
Bremische Bürgerschaft	H/N	St L/Sch	St L/Sch
Hamburgische Bürgerschaft	H/N	H/N	(H/N)
Hessischer Landtag	H/N	H/N	(d'Hondt)
Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	d'Hondt	d'Hondt	d'Hondt
Niedersächsischer Landtag	d'Hondt	d'Hondt	d'Hondt
Landtag Nordrhein-Westfalen	H/N	d'Hondt	d'Hondt
Landtag Rheinland-Pfalz	St L/Sch	St L/Sch	St L/Sch
Landtag des Saarlandes	(d'Hondt)	(d'Hondt)	(d'Hondt)
Sächsischer Landtag	d'Hondt	d'Hondt	d'Hondt
Landtag von Sachsen-Anhalt	St L/Sch	St L/Sch	St L/Sch
Thüringer Landtag	d'Hondt	d'Hondt	d'Hondt

Deutscher Bundestag	St L/Sch	St L/Sch	St L/Sch
Europäisches Parlament	(d'Hondt)	(d'Hondt)	(d'Hondt)

Abkürzungen:

d'Hondt = Verfahren nach d'Hondt

H/N = Verfahren nach Hare/Niemeyer

St L/Sch = Verfahren nach St.Laguë/Schepers

Steht die Bezeichnung des jeweiligen Berechnungsverfahrens in der Klammer, beruht seine Anwendung nur auf einer interfraktionellen Verständigung oder einer parlamentarischen Übung. Eine detaillierte Darstellung und ergänzende Hinweise zum Regelungskontext (wie z. B. die Gesamtzahl der Abgeordneten des jeweiligen Parlaments, Mindestmitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion, Regelungen zur Ausschussgröße) finden sich in Anlage 2.

IV. Frage 2: Die Bestimmung der Zuordnungsreihenfolge der Ausschussvorsitze („Zugriff“)

Die Frage nach einer verfassungskonformen Festlegung eines Verfahrens zur Bestimmung der Zuordnungsreihenfolge wird in folgenden Schritten untersucht: Zunächst werden die von der Landesverfassung (LV)³ aufgestellten Anforderungen an diese Verteilungsfrage herausgearbeitet. Sodann werden die zur Verfügung stehenden Berechnungsverfahren vorgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Herstellung einer Reihenfolge des Zugriffs im Lichte der zuvor herausgearbeiteten Anforderungen betrachtet. Daraufhin wird untersucht, wie sich die einschlägigen Bestimmungen der vorläufigen Geschäftsordnung (vorlGOLT)⁴ zu dieser Frage verhalten.

1. Aussagen der Landesverfassung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV)

Art. 70 Abs. 2 LV lautet:

„Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Regelung der Vorsitze in den Ausschüssen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied in jedem Ausschuss vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in einem Ausschuss mit Stimmrecht mitzuarbeiten.“

a) Ableitbare Grundsätze für die Bildung und Organisation der Ausschüsse

Die LV schreibt vor, dass die „Zusammensetzung“ der Ausschüsse⁵, aber auch „die Regelung der Vorsitze“ nach den „Grundsätzen der Verhältniswahl“ vorzunehmen ist.

aa) Aufgaben und Stellung der Fachausschüsse im parlamentarischen Verfahren

Ausschüsse werden als ständige oder nichtständige Gremien aus den Mitgliedern des Landtages gebildet (Art. 70 Abs. 1 LV). Als ständige Gremien werden – wie in den anderen deutschen Parlamenten – so genannte Fachausschüsse in mehr oder weniger enger An-

³ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch ÄndG vom 5. Dez. 2013 (GVBl. I. Nr. 42).

⁴ Vorläufige Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 8. Okt. 2014 (6. WP, LT-Dr. 6/1 vom 8. Okt. 2014/Korrekturblatt vom 11. Nov. 2014, BePr 6/1).

⁵ Die in Art. 70 Abs. 2 formulierten Regeln beziehen sich (nur) auf die ständigen und nichtständigen Ausschüsse gemäß Art. 70 Abs. 1 LV. Für andere parlamentarische Gremien, wie z. B. den Richterwahlausschuss, trifft die Verfassung zum Teil eigenständige Regelungen (Art. 109 Abs. 1 Satz 3 LV: „In ihm müssen alle Fraktionen vertreten sein.“). Der Frage, ob Art. 70 Abs. 2 LV auch Geltung beansprucht, soweit die Verfassung für spezielle Gremien oder Ausschüsse keine besondere Regelung enthält, wird an dieser Stelle nicht vertieft nachgegangen.

lehnung an die Ressortverteilung innerhalb der Landesregierung eingesetzt. Hinzu treten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch Beschlüsse des Plenums eingesetzte weitere ständige oder nichtständige Ausschüsse mit speziellen Aufgaben. Ihre Einrichtung beruht auf dem faktischen Zwang zur Arbeitsteilung angesichts der Aufgabenfülle des Landtags, die vom Plenum allein nicht sachgerecht bewältigt werden kann.⁶ Zur Entlastung des Plenums bereiten insbesondere die Fachausschüsse dessen Beschlüsse vor. Ein wichtiger Teil des inhaltlichen Beratungsprozesses spielt sich folglich in den Fachausschüssen ab.⁷

bb) Die Bildung der Ausschüsse nach den „Grundsätzen der Verhältniswahl“ (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV)

Die herausgehobene Bedeutung der Ausschüsse für den Geschäftsgang in den deutschen Parlamenten führt dazu, dass sie in die Repräsentationsfunktion des Landtages (Art. 55 Abs. 1 LV) für das repräsentierte Volk einbezogen sind, die durch den Wahlakt zum Landtag vermittelt wird.⁸ Aus diesem Grund wird allgemein davon ausgegangen, dass grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln muss.⁹ Das Bundesverfassungsgericht verwendet für diesen Zusammenhang den Begriff des Gebots der „Spiegelbildlichkeit“.

Der Wortlaut der Landesverfassung greift allerdings den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Begriff der Spiegelbildlichkeit nicht auf. Die Landesverfassung verwendet stattdessen in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV die Begrifflichkeit „Grundsätze der Verhältniswahl“.

Der Begriffsteil Verhältniswahl kann dabei ohne weiteres als Anknüpfungspunkt zum Begriff der Spiegelbildlichkeit verstanden werden. Die Bedeutung des zweiten Begriffsteils „Verhältniswahl“ soll im Folgenden aber noch genauer betrachtet werden. Hierzu ist fest-

⁶ Siehe zu den Ausschüssen des Deutschen Bundestages grundlegend BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, 2 BvE 1/88, juris, Rn. 113 – Wüppesahl; jüngst z. B. Urt. vom 28. Feb. 2012, 2 BvE 8/11, juris, Rn. 120 – Neunergremium EFSF.

⁷ Vgl. BVerfG, Urt. vom 28. Feb. 2012, 2 BvE 8/11, juris, Rn. 120 – Neunergremium EFSF, mit dem Hinweis auf die Komplexität der Sachverhalte; BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 39, der darauf hinweist, dass die Ausschüsse in manchen Fällen auch zu abschließenden Entscheidungen berufen sind (z. B. der Petitionsausschuss).

⁸ Zur Einbeziehung in die Repräsentationsfunktion, BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, 2 BvE 1/88, juris, Rn. 113 – Wüppesahl; BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 42-44.

⁹ Zum Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in den Ausschüssen grundlegend BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, 2 BvE 1/88, juris, Rn. 113 – Wüppesahl oder auch z. B. BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris, Rn. 46 – Besetzung des Vermittlungsausschusses.

zuhalten, dass sich nach dem derzeitig im Landtag praktizierten Verfahren – wie auch in anderen deutschen Landtagen – die von der Verfassung vorgeschriebene spiegelbildliche Zusammensetzung der Ausschüsse nicht durch eine Wahl der Ausschussmitglieder im Plenum ergibt. Vielmehr benennen die Fraktionen ihre Kandidaten (§ 74 Abs. 2 vorl-GOLT).¹⁰

Der Begriff Verhältniswahl könnte in einem eher formalen, verfahrensbezogenen Sinne so interpretiert werden, dass die einzelnen Ausschussmitglieder jedes Ausschusses im Wege einer Listenwahl (mit von den Fraktionen aufgestellten Listen) gewählt werden müssen. Nicht zuletzt kommt dem Begriff gerade bei der Festlegung des Wahlsystems zum Landtag diese formale, verfahrensrechtliche Bedeutung zu (Art. 22 Abs. 3 Satz 3: „Verbindung der Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl“).

Auch für parlamentarische Gremien ist die Verhältniswahl zumindest eines von verschiedenen, möglichen Besetzungsverfahren. So wird der Wahlausschuss des Bundestages für die Richter des Bundesverfassungsgerichts „nach den Regeln der Verhältniswahl“ bestimmt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). § 6 Abs. 2 Satz 2–5 BVerfGG schreibt hierzu im Folgenden eine Listenwahl vor. Ob der in dieser Weise gewählte Ausschuss dann allerdings dem Fraktionenproporz entspricht, hängt im jeweiligen Einzelfall vom Abstimmungsverhalten der Abgeordneten ab.¹¹ Eine Verhältniswahl als Listenwahl ist somit mit dem Risiko behaftet, dass bei der Ausschussbesetzung im Ergebnis von der Spiegelbildlichkeit abgewichen wird. Eine wörtliche, verfahrensbezogene Auslegung des Begriffes „Grundsätze der Verhältniswahl“ im Sinne eines Erfordernisses der Wahl der Ausschussmitglieder würde mithin der gerade in der brandenburgischen Landesverfassung hervorgehobenen Repräsentationsfunktion des Parlaments (Art. 55 Abs. 1 LV) nicht gerecht. Der systematische Zusammenhang mit Art. 55 Abs. 1 LV lässt vielmehr den Schluss zu, dass mit dem Begriff „Grundsätze der Verhältniswahl“ die Repräsentation der vom Wahlvolk in den Landtag gewählten politischen Kräfte auch im Ausschuss sichergestellt werden soll.¹² Die Legitimi-

¹⁰ Siehe für den Deutschen Bundestag *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Handbuch für die parlamentarische Praxis – mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages [23. Erg.lfg 2006], Erl. zu § 12, Anm. 2a zur Besetzung der Gremien durch „Wahl“ gem. § 12 Satz 2 GOBT.

¹¹ Zur Verhältniswahl als Besetzungsverfahren für parlamentarische Gremien siehe *Edinger*, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien – Präsidium, Ältestenrat, Ausschüsse [Diss. Frankfurt a.M. 1991], 1992, S. 315 f.

¹² Auch die Verfassungsmaterialien deuten in keiner Weise an, dass man mit dem Terminus „Grundsätze der Verhältniswahl“ einen eigenen Weg zur Besetzung der Fachausschüsse beschreiten wollte (siehe

on der Ausschussmitglieder für ihr Tun im Ausschuss speist sich demgegenüber sowohl aus dem Einsetzungsbeschluss des Parlaments zur Einsetzung der Fachausschüsse als auch aus dem individuellen Berufungsakt der Wahl des einzelnen Abgeordneten, der Mitglied des Ausschusses ist.¹³

cc) Zwischenergebnis

Mithin ist der vom Bundesverfassungsgericht für die Ausschüsse des Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 GG entwickelte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit¹⁴ für die Ausschüsse des Landtages in der Verfassung Brandenburgs in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV mit der Formulierung „Grundsätze der Verhältniswahl“ bei sinngemäßer Auslegung übernommen worden. Er besagt, dass grundsätzlich jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln muss.

b) Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und seine Bedeutung für die drei Verteilungsfragen

Die Verfassung regelt in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV neben dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit als solches auch, welche Verteilungsfragen zu den Ausschüssen nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit behandelt werden müssen.

aa) Die „Zusammensetzung“ der Ausschüsse

Zunächst muss die Zusammensetzung der Ausschüsse dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit genügen. Wie allerdings die Spiegelbildlichkeit hergestellt wird, regelt die Verfassung nicht. Dies mit einem entsprechenden Berechnungsverfahren zu unterlegen, kommt dem Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie (Art. 68 LV) zu.¹⁵

Verfassungsausschuss, APr V1/UA II/4 vom 12. April 1991, S. 9, Antrag des Abg. *Merkel* auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Verfassungsentwurf und Annahme dieses Antrags durch den UA).

¹³ Siehe zur demokratischen Legitimation der Ausschussmitglieder (hier: Mitglieder des Untersuchungsausschusses), BVerfG, Beschl. vom 1. Okt. 1987, 2 BvR 1178/86, 2 BvR 1179/86, 2 BvR 1191/86, juris, Rn. 97 – Neue Heimat.

¹⁴ Siehe die Nachweise bei Fn. 9.

¹⁵ Vgl. BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 32 zum entsprechenden Artikel der Bayerischen Landesverfassung (Art. 20 Abs. 3 BV).

bb) „Die Regelung der Vorsitze“ in den Ausschüssen

Auch die „Regelung der Vorsitze“ soll gem. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit erfolgen. Auf diese Weise erkennt die Verfassung die wichtige Funktion des Ausschussvorsitzenden im Rahmen der Pflicht des Parlaments zur effektiven Organisation seines Geschäftsganges an. Denn der Ausschussvorsitzende ist zwar zur Objektivität und zur zügigen Erledigung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben verpflichtet, kann aber durch seine Geschäfts- und Verhandlungsführung stark auf den Gang der Ausschussberatung Einfluss nehmen.¹⁶

Für die Besetzung der Vorsitze stellen sich dabei – wie schon in der Einleitung bemerkt – gleich zwei Verteilungsfragen:

Erstens sollen sich die politischen Verhältnisse im Plenum in der *Anzahl* derjenigen Vorsitze der Fachausschüsse widerspiegeln, die eine Fraktion für sich beanspruchen darf. Die Geschäftsordnung des Landtages muss also in verfassungskonformer Umsetzung der Vorgaben des Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV ein Verteilungsverfahren bereitstellen, das eine entsprechende proportionale Berücksichtigung der Fraktionen bei der Verteilung der *Anzahl* der Vorsitze ermöglicht.

Zweitens haben (insbesondere) die Fraktionen ein Interesse daran, zu klären, für welche Vorsitze konkret sie jeweils Personalvorschläge machen, also „zugreifen“ dürfen. Denn aus verschiedenen Gründen (z. B. aus Gründen des Aufgabenkreises des jeweiligen Ausschusses, aufgrund der hierfür bereitstehenden Fraktionsmitglieder, der politischen Programmatik der Fraktion) sind für eine Fraktion bestimmte Vorsitze regelmäßig von höherem Interesse als andere. Hinter dieser Verteilungsfrage steht nicht zuletzt unausgesprochen, dass die verschiedenen Vorsitze unterschiedliches politisches Gewicht haben. Diese Funktionsämter ermöglichen insbesondere den Fraktionen eine politische Profilierung im Rahmen ihrer Unterstützung des Prozesses der politischen Willensbildung (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 LV).

Ob der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit für das letztgenannte Verteilungsthema in gleicher Weise „unmittelbar“ gilt, wie für die Frage der Zuteilung der Anzahl der Vorsitze, muss

¹⁶ Kese, Das Zugriffsverfahren bei der Bestimmung parlamentarischer Ausschussvorsitzender, ZParl 1993, S. 613 (614).

genauer untersucht werden. Denn bereits rechnerisch ist die Frage der Reihenfolge des Zugriffs nicht unmittelbar eine Frage der Proportionalität von Anteilen, sondern die einer Gewichtung der Auswahlchancen.

Hinzu kommt, dass in der parlamentarischen Praxis der deutschen Parlamente beim Verteilungsthema „Zugriff auf die Vorsitze“ der interfraktionellen Einigung überwiegend der Vorrang vor einem rechnerischen Zugriffsverfahren eingeräumt wird (für Brandenburg siehe den ausdrücklichen Vorrang der Einigung in § 74 Abs. 3 Satz 1 vorlGOLT). Dies ist aus politischer Perspektive auch nachvollziehbar, da ein rechnerisches Zugriffsverfahren für die Fraktionen nicht ausschließlich Vorteile bereithält. So kann es durchaus passieren, dass im Zuge des Zugriffsverfahrens ein Vorsitz, auf den eine Fraktion großen Wert legt und für dessen Besetzung aus ihren Reihen eine qualifizierte Politikerin bereitsteht, an eine andere Fraktion geht, weil die eigene Fraktion „gerade nicht am Zuge ist“.¹⁷

Das Recht des Landtags, der interfraktionellen Einigung über die personelle Besetzung der Vorsitze zumindest den Vorrang vor einem rechnerischen Zugriffsverfahren einzuräumen, kann ohne weiteres als Ausfluss der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags (Art. 68 LV) eingeordnet werden. Der Landtag als Geschäftsordnungsgeber dürfte hier größere Freiheiten als bei der spiegelbildlichen Zusammensetzung der Ausschüsse haben, da nur die spiegelbildliche Zusammensetzung des Ausschusses unmittelbar mit der Repräsentationsfunktion des Parlaments in Zusammenhang steht (siehe oben IV.1.a)bb)).

Freilich darf daraus nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, die Fraktionen könnten und müssten den Zugriff auf die Vorsitze unter allen Umständen im Wege der interfraktionellen Einigung klären, dass mithin auf ein rechnerisches Reserveverfahren verzichtet werden könnte. Entnähme man dem Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV einen „Zwang zur Einigung“ beim Zugriff auf die Vorsitze, bestünde die Gefahr, dass im Ergebnis die parlamentarische Mehrheit ihre Wünsche des Zugriffs uneingeschränkt/weitgehend durchsetzen könnte und dabei durch eine geschickte Auswahl im Rahmen der ihr zustehenden Anzahl an Vorsitzen angesichts der wichtigen Rolle, die die Vorsitzenden im Geschehen des parlamentarischen Beratungsprozesses einnehmen, einen „unverhältnismäßigen“ Einfluss auf diesen bekämen. Eine solche Auslegung widerspräche dem in der Landesverfassung an verschiedener Stelle zum Ausdruck gebrachten Grundprinzip der Chancengleichheit der Op-

¹⁷ Kese, (Fn. 16), S. 617.

position. Dieses Prinzip wird allgemein in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LV formuliert, findet sich aber beispielsweise auch speziell für die Besetzung des Vorsitzes im Untersuchungsausschuss in Art. 72 Abs. 2 Satz 1 LV konkretisiert.

Da das Prinzip der Chancengleichheit zu den tragenden Prinzipien des parlamentarischen Prozesses gehört, ist auch Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV im Lichte dieses Prinzips zu interpretieren. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit verlangt nicht nur eine proportionale Abbildung des Plenums in der Zusammensetzung der Ausschüsse und bei der Anzahl der zur Verfügung stehenden Vorsitze, sondern im weiteren Sinne auch eine verhältnismäßige Berücksichtigung der Wünsche einer Fraktion beim Zugriff auf die einzelnen Ausschussvorsitze. Alle Fraktionen müssen eine ihrer Stärke entsprechende Chance erhalten, den Vorsitz eines für sie besonders bedeutungsvollen Ausschusses besetzen zu können. Für die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Zugriffs als Verteilungsfrage bedeutet dies: Wird sie nicht im Wege der interfraktionellen Einigung gelöst, muss ein rechnerisches Verfahren „in Reserve“ stehen, das eine verhältnismäßige Zuteilung der Zugriffe ermöglicht. Die Idee eines jeweils gebündelten Zugriffs der Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke („Globalzugriff“)¹⁸ entspricht diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

cc) Zwischenergebnis

Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV schreibt sowohl für die mitgliedschaftliche Zusammensetzung eines Ausschusses als auch für die Bemessung der Anzahl an Ausschussvorsitzen, die jeder Fraktion aus der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausschussvorsitze zustehen, eine spiegelbildliche Abbildung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Plenum vor. Für die Frage des Zugriffs der Fraktionen auf die verschiedenen Vorsitze gestattet die Verfassung, diese Frage im Wege einer Einigung zu klären. Um die Chancengleichheit aller beteiligten Fraktionen auf den Zugriff der für sie jeweils attraktiven Ausschussvorsitze zu wahren, muss jedoch auch hier eine „verhältnismäßige“ Zuteilung der Zugriffe durch ein rechnerisches Verteilungsverfahren ermöglicht werden, falls eine Einigung nicht zustande kommt. Ein gebündelter Zugriff der politischen Zusammenschlüsse in der Reihenfolge ih-

¹⁸ Erläuterung: Mit dem „Globalzugriff“ ist hier gemeint, dass sich als erstes die stärkste Fraktion entsprechend ihrem rechnerischen Anteil alle Vorsitze aussuchen darf, die sie besetzen möchte. Darauf folgt die zweitstärkste Fraktion, die sich den ihr zustehenden Anteil an Vorsitzen „in einem Zug“ aus der Menge der verbleibenden Vorsitze auswählt, usw. Die kleinste Fraktion muss „nehmen, was übrig bleibt“.

rer Mitgliederstärke („Globalzugriff“) verstößt gegen die Chancengleichheit im parlamentarischen Prozess.

2. Die Verteilungsverfahren der deutschen Parlamente – Anforderungen und Eigenschaften im Lichte der Verteilungsfrage „Zugriff“

Wurde unter IV.1 behandelt, welche Aussagen die Landesverfassung zu den eingangs formulierten Besetzungsfragen der parlamentarischen Fachausschüsse enthält, soll nun dargestellt werden, durch welche rechnerische Verfahren eine Umsetzung der Spiegelbildlichkeit für die drei genannten Verteilungsfragen gelingen kann. Ein rechnerisches Verteilungsverfahren wird angewendet, wenn es darum geht, aus den „Anteilen“ der verschiedenen politischen Fraktionen in einer „Ausgangsmenge“ (Plenum) die entsprechenden Anteile (Sitze) in einem zu besetzenden „abgeleiteten Gremium“ (Ausschuss, Kommission) zu ermitteln. Ein Verteilungsverfahren kann auch angewendet werden, um die „Anteile“ eines politischen Zusammenschlusses an der entstandenen Menge der Ausschussvorsitze nach den Grundsätzen der Verhältnistreue (Spiegelbildlichkeit) zuzuteilen.¹⁹

Eng verwandt, aber damit nicht identisch, ist die rechnerische Aufgabe, aus den gegebenen Anteilen in einer Ausgangsmenge eine „Reihenfolge“ abzuleiten. Dies kann etwa die Reihenfolge betreffen, in der verschiedene Fraktionen ein Wahlrecht ausüben können, beispielsweise das Recht, auf die Vorsitze der Ausschüsse zuzugreifen.²⁰

Der Grundsatz der Verhältnistreue, der an sich mit einem einfachen Dreisatzverfahren zur Geltung gebracht werden könnte, ist bei der Besetzung parlamentarischer Gremien nicht anwendbar, da mit ganzzahligen Anteilen (Besetzung mit Abgeordneten) gerechnet werden muss. Eine Gewichtung von Stimmanteilen (wie sie beispielsweise in der Gesellschafterversammlung einer GmbH möglich ist) oder Zuweisung von Stimmbruchteilen, kommt für Parlamentsgremien nicht in Betracht.²¹

¹⁹ Anteile, Zugriffe und Reihenfolgen (AZUR), Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung und Reihenfolgen bei der Besetzung von Gremien und für die Zuteilung sonstiger Berechtigungen im parlamentarischen Bereich, Deutscher Bundestag, ZI 5 – Arbeitspapier 1995/003/Bearb. *Mausberg* (unveröff.; jedoch einsehbar in der LT-Bibliothek unter der Signatur 1995/1830, im Folgenden zitiert „AZUR“), S. 2.

²⁰ AZUR (Fn. 19), S. 2.

²¹ Vgl. AZUR (Fn.19), S. 3.

Für die Ermittlung von Anteilen (Sitzverteilung, Anzahl der Vorsitze) werden an derartige Verfahren grundsätzlich die folgenden Anforderungen gestellt:²²

- die ermittelten Anteile in der Zusammensetzung des abgeleiteten Gremiums müssen ganzzahlig sein (s.o., Integritätsforderung)
- die Summe der einzelnen Anteile muss der vorgegebenen Größe des abgeleiteten Gremiums entsprechen (Summenforderung)
- die einzelnen Anteile der politischen Zusammenschlüsse im Gremium sollen sich zueinander und zur Größe des Gremiums so verhalten, wie sich ihre Anteile in der Ausgangsmenge verhalten (Proportionalitätsforderung)
- die Anteile sollen sich aus dem Verfahren eindeutig ergeben, d.h. das Verfahren soll für eine vorgegebene Größe des abgeleiteten Gremiums nicht mehrere gleichermaßen gültige Verteilungen liefern (Eindeutigkeitsforderung).

Für die Ermittlung von Reihenfolgen ergibt sich im Wesentlichen nur eine Forderung:

- das Verfahren soll eine durchgehend eindeutige Reihenfolge für die Zugriffe der Beteiligten „Gruppierungen“ liefern (Eindeutigkeitsforderung für die Reihenfolge).²³

Die vergleichende Darstellung zu Frage 1 (siehe III.) zeigte bereits, dass in den deutschen Parlamenten und im Europaparlament drei Verfahren zur Lösung der Verteilungs- und Zuteilungsfragen im Zusammenhang mit dem Ausschuss zur Anwendung kommen:

- das Verfahren nach Hare/Niemeyer (Verfahren der mathematischen Proportion)
- das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung)
- das Höchstzahlverfahren nach St.Laguë/Schepers (Divisorverfahren mit Standardrundung)

Wie das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den Bundestag ausführt, ist eine Verteilung nach dem Verfahren nach St.Laguë/Schepers ebenso wenig zu beanstanden wie der Rückgriff auf die ebenfalls etablierten Verfahren nach d'Hondt oder Hare/Niemeyer.²⁴ Es

²² Siehe AZUR (Fn.19), S. 4.

²³ Siehe AZUR (Fn. 19), S. 4.

²⁴ Siehe aus jüngerer Zeit BVerfG, Urt. vom 28. Feb. 2012, 2 BvE 8/11, juris, Rn. 129 – Neunergremium EFSF.

wird aber noch zu zeigen sein, dass die drei genannten Verfahren nicht alle gleichermaßen für die drei beschriebenen Verteilungsfragen zu Ergebnissen führen.

a) Das Verfahren nach Hare/Niemeyer (Verfahren der mathematischen Proportion)

Kennzeichen dieses Verfahrens ist, dass es sich mit einer einzigen Sollgröße, nämlich der (zuvor politisch) gesetzten Größe des abzuleitenden Gremiums (Ausschuss), befasst (sog. integrales, d. h. auf das Ganze bezogene Verfahren).

Die Anteile der Fraktionen im abgeleiteten Gremium (Ausschuss) werden in zwei Schritten berechnet:

Im ersten Schritt werden jeweils die Anteile der Fraktionen in der Ausgangsmenge mit der Gesamtstärke des abgeleiteten Gremiums multipliziert und durch die Gesamtstärke des Ausgangsmenge dividiert (Dreisatzrechnung).

Im zweiten Schritt werden die sich im ersten Schritt ergebenden, in der Regel nicht ganzzahligen Stärken aufgespalten in ihren ganzzahligen Anteil und den Rest, welcher naturgemäß kleiner als 1 ist. Die ganzzahligen Anteile werden den Fraktionen als Sitze im Ausschuss vorab zugeschrieben. Die Summe der ganzzahligen, vorab vergebenen Anteile (Sitze) erreicht jedoch noch nicht die Stärke des endgültigen Gremiums. Deshalb werden die fehlenden noch zu vergebenen Sitze in der Reihenfolge der Größe der beim ersten Schritt entstandenen Reste zugeteilt.

Das Verfahren hat den Vorteil, dass es sich im ersten Schritt der einfach nachzuvollziehenden Dreisatzrechnung bedient und damit in seiner Anwendung durchschaubar und plausibel erscheint.²⁵

Da sich um ein integrales Verfahren handelt, ergibt sich aus seiner einmaligen Anwendung jedoch noch nicht zugleich eine Reihenfolge des Zugriffs. Will man nicht nur die Zusammensetzung der vorgegebenen Summe aus Anteilen der einzelnen politischen Zusammenschlüsse, sondern auch eine Reihenfolge bestimmen, in welcher dieser Anteile zustande kommen (Reihenfolge des Zugriffs), muss das Verfahren mehrfach angewendet werden: Man muss die Berechnung jeweils für die vorgegebenen Zwischensummen von

²⁵ Zu den Nachteilen des Verfahrens in Bezug auf die eingangs aufgestellten Anforderungen, die hier nicht weiter diskutiert werden sollen, siehe AZUR (Fn. 19), S. 6 f.

1, 2, 3,... bis zum gewünschten Endwert der Reihe (festgelegte Ausschussgröße) durchführen. Dies ist für sich genommen in Bezug auf die Bildung einer Reihenfolge noch nicht problematisch. Jedoch können beim Aufbau der Endsumme des abgeleiteten Gremiums (Ausschuss) aus der fortfolgenden Berechnung für die ansteigenden hypothetischen Ausschussgrößen Rücksprünge, so genannte „unlogische Sprünge“ auftreten (ein charakteristischer Nachteil des Verfahrens nach Hare/Niemeyer). Ergibt sich ein Rücksprung, wird, wenn man zu einer nächstgrößeren hypothetischen Ausschussgröße in der Berechnung fortschreitet, einer Fraktion für einen Sitz, für den ihr schon der Zugriff zugesprochen war, der Zugriff wieder abgesprochen.²⁶ Anders als eine bloße Mehrdeutigkeit infolge gleicher Bruchzahlen kann der unlogische Sprung nicht durch eine ergänzende Regel (wie z. B. einen Losentscheid, dazu noch sogleich unter IV.2.b)) aufgelöst werden. Es versteht sich, dass eine Reihenfolge an solchen Rücksprung-Stellen durch das Verfahren nicht in der erforderlichen Weise konsistent festgelegt wird.²⁷

b) Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung)

Das Verfahren nach d'Hondt baut im Unterschied zum Verfahren nach Hare/Niemeyer das abzuleitende Gremium (Ausschuss) schrittweise anhand der Anteile der jeweiligen Fraktionen an der Ausgangsmenge nach einer Reihenfolge des Zugriffs auf, mithilfe derer auch der Mengenanteil des politischen Zusammenschlusses im abgeleiteten Gremium bestimmt werden kann. Bei der Berechnung werden alle zahlenmäßig kleineren Gremiengrößen durchlaufen, bis die endgültige Gremiengröße erreicht ist (sog. inkrementelles Verfahren).²⁸

Die Anteile (Zahl der Mitglieder) der teilnehmenden Fraktionen an der Ausgangsmenge (Stärke des Plenums) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3 geteilt. Die so entstehenden Werte bezeichnet man als Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren. Die Höchstzahlen werden absteigend geordnet. Da sie jeweils einer bestimmten Fraktion zugeordnet sind, bestimmen sie die Reihenfolge, in der die Fraktionen ihren Anteil am abgeleiteten Gremium jeweils um 1 erhöhen dürfen. Die „Zugriffe“ der einzelnen Fraktionen

²⁶ AZUR (Fn. 19), S. 6.

²⁷ Zu dieser Feststellung gelangen z. B. AZUR (Fn. 19), S. 6 f; *Edinger*, (Fn. 12), S. 203.

²⁸ AZUR (Fn. 19), S. 4.

entsprechend ihren Höchstzahlen werden solange fortgeführt, bis die vorgegebene Soll-Stärke des abzuleitenden Gremiums erreicht ist.²⁹

Das Verfahren zeichnet sich durch einen einfachen Algorithmus aus. Ein hier besonders interessierender Vorteil besteht darin, dass es grundsätzlich neben der Bestimmung der Zusammensetzung eines Gremiums oder einer abgeleiteten Menge (Besetzung des Ausschusses/Anteil an den zu vergebenden Ausschussvorsitzen) auch zur Herstellung einer Reihenfolge geeignet ist.³⁰ In bestimmten Fällen kann es allerdings zu sogenannten Mehrdeutigkeiten kommen. Denn unter bestimmten Umständen können Höchstzahlen gleichlautend ausfallen. Tritt dies ein, kommt kein eindeutiges Ergebnis für die Erlaubnis zum Zugriff zustande. Es muss dann zu einer verfahrensfremden Regel für die Bestimmung des Zugriffs gegriffen werden. Üblicherweise ist dies der Losentscheid. Zum Teil gebräuchlich ist auch die Erteilung des Zugriffs anhand des von der hinter der Fraktion stehenden Liste erzielten Zweitstimmenergebnisses.³¹

In Bezug auf die Verteilungsfragen „spiegelbildliche Besetzung des Ausschusses“ und „proportionaler Anteil an den Ausschussvorsitzen“ lässt sich allerdings darlegen, dass dieses Verfahren die großen Fraktionen tendenziell bevorzugt.³²

c) Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers (Divisorverfahren mit Standardrundung)

Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers beruht auf demselben Prinzip wie das Verfahren nach d'Hondt. Die tendenzielle Bevorzugung der großen politischen Zusammenschlüsse wird hingegen vermieden. Dies wird dadurch erreicht, dass man für den ersten Zugriff eines politischen Zusammenschlusses die Anspruchsvoraussetzungen verringert: anstatt, wie beim Verfahren d'Hondt von einem vollen Anspruch auf den Sitz auszugehen (Divisoren 1, 2, 3...), genügt es, wenn die Voraussetzungen für den nächsten Zugriff erst zur Hälfte erfüllt sind (Divisoren 0.5, 1.5, 2.5 ...). Die kleineren Fraktionen müssen unter diesen Be-

²⁹ AZUR (Fn. 19), S. 12.

³⁰ AZUR (Fn. 19), S. 13.

³¹ Siehe hierzu z. B. § 13 Abs. 2 Satz 2 SH GOLT. Wobei diese Lösung möglicherweise wiederum in den Fällen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, in denen eine Fraktion nicht aus der Vereinigung aller Mitglieder einer Partei oder Liste hervorgegangen ist, sondern aus einem erst im Parlament vereinbarten Zusammenschluss (siehe zu dieser Möglichkeit des Fraktionszusammenschlusses, die allerdings die Zustimmung des Landtages voraussetzt, § 1 Abs. 1 Satz 3 FraktG Bbg).

³² AZUR (Fn. 19), S. 14.

dingungen nicht so „lange auf den ersten Zugriff“ warten wie beim Verfahren nach d'Hondt.³³

Auch bei diesem Verfahren können Mehrdeutigkeiten auftreten. Für diese müssen ebenso wie beim Verfahren nach d'Hondt zusätzliche Regeln eingeführt werden (z. B. Losentscheid).

d) Zwischenergebnis: Geeignetheit der Verfahren zur Herstellung einer Reihenfolge des Zugriffs

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass das Verfahren Hare/Niemeyer zur Bestimmung einer Reihenfolge des Zugriffs nicht geeignet ist, da unlogische Sprünge beim Weiterschreiten in der Gremiengröße entstehen können. Die Divisorverfahren nach d'Hondt und nach St.Laguë/Schepers sind hingegen zur Bestimmung einer Zugriffsreihenfolge geeignet. Soweit bei diesen Verfahren im Einzelfall eine Mehrdeutigkeit beim Zugriff eintritt, kann Eindeutigkeit durch eine ergänzende Regel für diese Fälle hergestellt werden, wie z. B. einen Losentscheid oder durch die vorgeschriebene Berücksichtigung des bei der Wahl von der zugrundeliegenden Liste erzielten Stimmenergebnisses.

3. Ausgestaltung in der Geschäftsordnung

a) § 74 Abs. 3 vorlGOLT als eine Regelung für die Verteilungsfrage „Zugriff“?

Während die Frage der Besetzung der Ausschüsse und Gremien bereits durch § 10 Abs. 1 vorlGOLT (Verfahren Hare/Niemeyer) geregelt wird, befasst sich mit dem Thema der Besetzung der Vorsitze in den Ausschüssen speziell § 74 Abs. 3 vorlGOLT. Der Vorschrift kann zunächst entnommen werden, dass für die Verteilungsthemen „Anzahl der Ausschussvorsitze“ und „Reihenfolge des Zugriffs“ vorrangig eine Einigung herbeigeführt werden soll. Erst für den Fall, dass diese nicht zu Stande kommt, bestimmt § 74 Abs. 3 Satz 2, dass die „Verteilung durch Zugriff nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren)“ erfolgt. Mit der Verwendung des Begriffes „Zugriff“ scheint der Normtext auf den ersten Blick eine Regelung zur Reihenfolge der Auswahl bereitzustellen. Bei genauerer Betrachtung tut sich jedoch ein Widerspruch auf. Für die Verteilung der Anzahl der Vorsitze als eine reine Verteilung der zustehenden Mengen ist das Verfahren Hare/Niemeyer zwar geeignet. Wie bereits ausgeführt (siehe oben IV.2.a)), erzeugt dieses Verfahren jedoch im

³³ AZUR (Fn. 19), S. 15.

Gegensatz zu den Verfahren d'Hondt und St.Laguë/Schepers aufgrund seines grundsätzlich anderen Berechnungsmodus keine Zuordnungsreihenfolge (keinen „Zugriff“).

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind somit an dieser Stelle widersprüchlich, weil sie „Zugriff“ und das Verfahren Hare/Niemeyer ohne weiteres verbinden. Grund für diesen Widerspruch könnte möglicherweise sein, dass die vorläufige Geschäftsordnung des ersten Landtages für die Verteilung der Ausschussvorsitze zunächst das Verfahren d'Hondt vorsah, man jedoch schon in der endgültigen Geschäftsordnung der ersten Wahlperiode das Verfahren Hare/Niemeyer als Verfahren der Mengenzuteilung für geeigneter hielt (vgl. § 10 GOLT 1. WP für die die Besetzung der Ausschüsse) und dies unkritisch gegenüber den Besonderheiten dieses Verfahrens auch für die Zugriffe auf der Vorsitze anordnete.³⁴

b) § 9 Satz 1 und 2 vorIGOLT als „ergänzende“ Regelung für die Verteilungsfrage „Zugriff“?

Der Vollständigkeit halber soll untersucht werden, ob sich an anderer Stelle in der vorIGOLT eine handhabbare Regelung zur Verteilung des „Zugriffs“ findet, die die in § 74 Abs. 3 Satz 1 vorIGOLT aufgezeigte Lücke schließen könnte.

§ 9 Satz 1 vorIGOLT bestimmt, dass die „Reihenfolge“ der Fraktionen sich nach ihrer Stärke richtet. Zu fragen ist, ob möglicherweise aus dieser Bestimmung das Recht der Fraktionen abgeleitet werden kann, sich nach der Reihenfolge ihrer Stärke „in einem Zug“ die Vorsitze auszuwählen, die sie entsprechend der ihr zustehenden Anzahl besetzen darf (hier „Globalzugriff“³⁵ genannt). Anhaltspunkt hierfür könnte der dort verwendete Begriff der „Reihenfolge“ sein, der sich dann jedoch (auch) auf die Reihenfolge des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze beziehen müsste.

³⁴ Die vorläufige Geschäftsordnung des ersten Landtages (vom 22. Okt. 1990, LT-Drs. 1/1) enthielt in ihrem § 23 Abs. 2 noch folgende Bestimmung: „Das Präsidium verteilt die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter unter Zugrundelegung des prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen. Falls das Präsidium keine Einigung erzielt, erfolgt die Verteilung unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem Verfahren d'Hondt. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der vom Präsidium vorgeschlagenen Fraktion.“

In der vom Hauptausschuss erarbeiteten, endgültigen Geschäftsordnung der ersten Wahlperiode (BeschlEmpfB HA vom 23. Juni 1994, LT-Drs. 1/3152, GVBl. I 1994, S. 266, ber. GVBl. I S. 398) hat der § 75 Abs. 3 den Wortlaut des heutigen § 74 Abs. 3 vorIGOLT.

³⁵ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich, soweit ersichtlich, in der parlamentsrechtlichen Fachliteratur bisher keine Ausführung oder Diskussion zur Frage des Globalzugriffs findet.

Bei genauerer Betrachtung dürfte für eine solche Auslegung jedoch wenig Anlass bestehen. Zunächst wird im Normtext des § 9 vorlGOLT keinerlei Zusammenhang mit dem speziellen Thema des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze in § 74 Abs. 3 vorlGOLT hergestellt. Dafür besteht systematisch auch kein Anlass, denn die vorläufige Geschäftsordnung regelt das Thema in § 74 Abs. 3 abschließend, wenn auch – ungewollt – widersprüchlich.

Nicht zuletzt widerspräche eine Auslegung des § 9 Satz 1 und 2 GOLT im Sinne eines „Globalzugriffs“ dem sich aus Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV in Verbindung mit der Chancengleichheit der Opposition (Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LV) ergebenden Grundsatz, dass jede Fraktion eine angemessene Chance erhalten muss, den Vorsitz eines für sie bedeutungsvollen Ausschusses zu besetzen (siehe dazu bereits oben IV.1.b)bb)).

Die Regel einer Reihenfolge der Fraktionen nach ihrer Stärke, wie sie § 9 Satz 1 vorlGOLT aufstellt, steht vielmehr ganz unabhängig neben der spezielleren Frage des Zugriffs der Ausschussvorsitze. Jene Regel hat Bedeutung für die parlamentarische Übung, der jeweils stärksten Fraktion das Vorschlagsrecht für das Amt der Präsidentin/dem Präsidenten zu überlassen sowie der jeweils zweitstärksten das Vorschlagsrecht für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten. Auch bei der Reihenfolge der Redner in der Plenardebatte (§ 26 Abs. 1 vorlGOLT) ist die Stärke der Fraktion neben dem Prinzip der „Rede und Gegenrede“ das maßgebliche Ordnungskriterium.³⁶

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: § 9 vorlGOLT enthält keine Bestimmung im Sinne eines Rechts der Fraktionen auf einen „Globalzugriff“ in der Reihenfolge ihrer Stärke. Eine sonstige Regel, die die fehlende Bestimmung des rechnerischen Zugriffsverfahrens ersetzen könnte, ist nicht ersichtlich.

c) Parlamentarische Übung?

Da, wie gezeigt, die einschlägige Bestimmung des § 74 Abs. 3 vorlGOLT widersprüchlich oder zumindest lückenhaft in Bezug auf die Bestimmung eines Zugriffsverfahrens ist, ist im Weiteren noch zu untersuchen, ob sich für den Umgang mit der Frage „Zugriff auf die Ausschussvorsitze“ eine ergänzende bzw. lückenfüllende parlamentarische Übung für die Anwendung eines mathematischen Zugriffsverfahrens herausgebildet hat.

³⁶ Vgl. zum entsprechenden § 28 GO BT *Ritzel/Bücker/Schreiner*, (Fn. 10) , Erl. zu § 28, 2. d.

Die Beratungen im Präsidium weisen für die bisherigen Wahlperioden in keinem Fall einen Beschluss über die Anwendung eines bestimmten Berechnungsverfahrens aus. Auch fand in keiner der Wahlperioden eine Diskussion über das (stattdessen) beim Zugriff auf die Vorsitze der Ausschüsse anzuwendende Berechnungsverfahren statt. Vielmehr kann den Beratungen entnommen werden, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze zwischen den Fraktionen bisher immer in Form einer Absprache bzw. einer Einigung erfolgte (§ 74 Abs. 3 Satz 1 vorIGOLT).³⁷ Eine parlamentarische Übung, mit der die Lücke in der Geschäftsordnung hierzu geschlossen wird, existiert somit derzeit bisher nicht.

4. Schlussfolgerungen

a) Fehlende Regel in der vorIGOLT

Als Ergebnis der Untersuchungen zu 1. bis 3. lässt sich festhalten, dass Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV in der Zusammenschau mit dem Prinzip der Chancengleichheit der Opposition (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LV) zugunsten jeder Fraktion für die Reihenfolge des Zugriffs auf die Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze der Fachausschüsse eine angemessene, d. h. mit Blick auf ihr politisches Gewicht verhältnismäßige Berücksichtigung bei der Reihenfolge des Zugriffs verlangt, soweit eine angemessene Berücksichtigung nicht bereits im Wege einer interfraktionellen Einigung zustande kommt. Zugleich hat die Untersuchung der einschlägigen Bestimmungen der vorläufigen Geschäftsordnung (§ 74 Abs. 3 Satz 3 vorIGOLT) mit dem dort genannten Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ergeben, dass diese Vorschrift keine sinnvolle Aussage zu einem Zugriffsverfahren enthält. Denn das Verfahren Hare/Niemeyer liefert, anders als die beiden anderen gebräuchlichen Verfahren nach d'Hondt und nach St.Laguë/Schepers, keine verwertbare Zuordnungsreihenfolge aufgrund der „unlogischen Sprünge“ (vgl oben IV.2.a)). Die Geschäftsordnung hält für diese Verteilungsfrage keine sinnvoll anwendbare Regel bereit.

³⁷ Siehe hierzu:

1. WP: Präsidiumsprotokoll 1/6 vom 16. Nov. 1990, S. 3;
2. WP: Präsidiumsprotokoll 2/2 vom 26. Okt. 1994, S. 4 sowie Anlage 4;
3. WP: Präsidiumsprotokoll 3/3 vom 27. Okt. 1999, S. 5 sowie Anlage 7;
4. WP: Präsidiumsprotokoll 4/1 vom 13. Okt. 2004, S. 3;
5. WP: Präsidiumsprotokoll 5/2 vom 11. Nov. 2009, S. 6 sowie Anlage 2;
6. WP: Präsidiumsprotokoll 6/2 vom 12. Nov. 2014, S. 5 sowie Anlage 1.

Auch der bisherigen parlamentarischen Praxis lässt sich kein Hinweis auf ein „Reserveverfahren“ zur Berechnung der Reihenfolge des Zugriffs entnehmen, dass diese Lücke schließt. Vielmehr kann den Materialien entnommen werden, dass die personelle Verteilung der Vorsitze bisher immer im Wege der interfraktionellen Einigung zustande kam.

In Konsequenz dessen liegt es nahe, den Vorgaben der Verfassung durch eine Anpassung/Ergänzung der Geschäftsordnung nachzukommen.

b) Wechsel des Berechnungsverfahrens

aa) ... für alle drei Verteilungsfragen (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 3 Satz 2 vorIGOLT)

Nach dem Vorbild verschiedener anderer Landtage könnte für alle im Zusammenhang mit der Besetzung der Ausschüsse entstehenden Verteilungsfragen auf eines der beiden Divisorverfahren (nach d'Hondt, nach St.Laguë/Schepers) gewechselt werden. Wie oben gezeigt, liefern die beiden letztgenannten Verfahren für alle drei Verteilungsfragen Ergebnisse, die verfassungsgerichtlich akzeptiert sind.

Da am Verfahren nach d'Hondt dennoch übereinstimmend kritisiert wird, dass es tendenziell bei starken Größenunterschieden zwischen den am Verteilungsverfahren teilnehmenden politischen Zusammenschlüssen zu einer Begünstigung der größeren Zusammenschlüsse führt,³⁸ liegt es aus hiesiger Sicht auf der Grundlage obiger Überlegungen grundsätzlich nahe, das Verfahren St.Laguë/Schepers als „verbessertes Divisorverfahren“ in Betracht zu ziehen, da dieses entsprechend modifiziert wurde.³⁹

Eine wichtige politische Kategorie, die auch für die vorbereitende Ausschussarbeit von grundsätzlicher Bedeutung ist, stellt neben der möglichst genauen Abbildung der Stärkeverhältnisses der politischen Zusammenschlüsse jedoch auch das Mehrheitsprinzip dar. Für die Ausschüsse als verkleinerte Abbildungen des Plenums besteht ein erhebliches politisches Interesse daran, dass neben der möglichst genauen Abbildung der Stärkever-

³⁸ Siehe dazu auch BayVerfGH, Entsch. vom 24. April 1992, Vf. 5-V-92, juris, Rn. 49, in der eine mehrfache Anwendung des Verfahrens d'Hondt in verschiedenen Verfahrensstufen der Mandatsberechnung für die Landtagswahl für nicht mehr vereinbar mit der Verfassung gehalten wurde, da sich die hier genannte – an sich tolerierbare – Tendenz bei einer hintereinandergeschalteten Anwendung verstärke.

³⁹ Siehe dazu auch die Erläuterungen des Bundeswahlleiters zu den Berechnungsverfahren „Einführung der Berechnungsmethode St-Laguë/Schepers für die Verteilung der Sitze bei Bundestags- und Europawahl/Stand 2010, einsehbar unter: http://www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle_mitteilungen/downloads/Kurzdarst_Sitzzuteilung.pdf [14. Jan. 2015].

hältnisse auch die Mehrheitsverhältnisse im Plenum (Regierungsfraktion/-koalition im Verhältnis zur Opposition) wiedergespiegelt werden. Insbesondere im Falle knapper Mehrheitsverhältnisse im Plenum kann eine möglichst genaue Abbildung des Stärkeverhältnisses der einzelnen politischen Zusammenschlüsse mit dem Bestreben nach einer Abbildung der politischen Mehrheitsverhältnisse in Spannung stehen. Für diesen Fall verlangt das Bundesverfassungsgericht, beide Grundsätze in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen.⁴⁰ Dabei hat das Gericht für die parlamentarische Praxis anerkannt, dass die vom Parlament gewählten Berechnungsverfahren auch gerade im Hinblick darauf ausgewählt werden dürfen, ob das gewählte Verfahren (auch) die die Bundesregierung tragende politische Mehrheit im Parlament abbildet⁴¹ (siehe dazu noch sogleich die Erläuterungen unter IV.4.b)cc)).

bb) ... nur für die Verteilungsfragen „Anzahl der zustehenden Ausschussvorsitze“ und „Reihenfolge des Zugriffs“ (§ 74 Abs. 3 Satz 2 vorlGOLT)

Da die Zahl „Größe des (einzelnen Fach-)Ausschusses“ nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Anzahl der Ausschussvorsitze und der Zugriffsmöglichkeiten hierauf steht, erscheint es grundsätzlich möglich, das erstgenannte Verteilungsthema getrennt von den beiden anderen zu betrachten und für dieses ein anderes Berechnungsverfahren zu bestimmen. Es wäre also beispielsweise vorstellbar, die Besetzung der Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer, die Verteilung der Vorsitze nach Zahl und Reihenfolge des Zugriffs jedoch nach dem Verfahren St.Laguë/Schepers vorzunehmen.

Zu im Einzelfall inkonsistenten Ergebnissen könnte indes insbesondere eine Kombination der Berechnung der Anzahl der zustehenden Vorsitze (weiterhin) nach dem Verfahren Hare/Niemeyer kombiniert mit einer Berechnung der Zugriffe auf die Vorsitze nach dem Verfahren d’Hondt führen⁴², da das Verfahren nach d’Hondt tendenziell die großen Fraktionen begünstigt, das Verfahren nach Hare/Niemeyer hingegen den kleineren Fraktionen entgegenkommt.⁴³ Aus hiesiger Sicht ist daher von dieser Kombination der Berechnungs-

⁴⁰ BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris, Rn. 64 – Sitzverteilung im Vermittlungsausschuss.

⁴¹ BVerfG, Urt. vom 17. Sept. 1997, 2 BvE 4/95, juris, Rn. 81 – Fraktions- und Gruppenstatus, für den Wechsel vom Verfahren St.Laguë/Schepers auf das Verfahren d’Hondt.

⁴² Siehe hierzu das Berechnungsbeispiel in Anlage 1.

⁴³ Siehe zu dieser Bewertung z. B. *Schumacher*, in: Schumacher (Hrsg.), Kommunalverfassung Brandenburg, Stand: Nov. 2008, § 41 Anm. 4.

verfahren abzuraten.⁴⁴ Für eine entsprechende Kombination von Hare/Niemeyer (Zahl der Vorsitze) und St.Laguë/Schepers (Zugriff) gälte dies wohl nicht im gleichen Maße. Jedoch würde jedenfalls einer geschäftsordnungsmäßig festgelegten Kombination dieser Art womöglich etwas Inkonsequentes anhaften.

cc) Ausblick: Hinzunahme einer Mehrheitsregel?

Zur Abrundung des Themas „Auswahl eines verfassungskonformen und zugleich praktikablen Berechnungsverfahrens“ (anknüpfend an oben IV.4.b)aa)) sei auch noch auf folgenden Aspekt eingegangen: Verschiedentlich wird diskutiert, ob der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit neben der Abbildung der politischen Zusammenschlüsse im Ausschuss nach ihrem Stärkeverhältnis eine Abbildung der politischen Mehrheitsverhältnisse im Plenum nicht nur erlaube, sondern sogar gebiete.⁴⁵ Die bisher beschriebenen „tradierten Berechnungsverfahren“ sind nämlich gleichermaßen für sich genommen „blind“ für die absolute Mehrheit im Plenum.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher ausdrücklich offengelassen, inwieweit es das Bedürfnis nach möglichst genauer Abbildung auch der politischen Mehrheiten insbesondere in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht nur erlaubt, sondern sogar gebietet, die herkömmlich anerkannte Systematik der Zählverfahren für die Ausschüsse durch einen Korrekturfaktor zu verändern.⁴⁶ Soweit ersichtlich, wurde in den Geschäftsordnungen der Landesparlamente als auch in der Geschäftsordnung des Bundestages bisher auf eine zusätzliche Regel (sog. Mehrheitsregel oder auch Vorausmandat) oder die Anordnung eines

⁴⁴ Vgl. hierzu § 53 Abs. 2 HessGOLT in Verbindung mit der geschäftsordnungsmäßig nicht geregelten Anwendung des Verfahrens d'Hondt für den Zugriff auf die Vorsitze. Dies ist wohl nur als Notlösung zu verstehen, sofern eine Einigung nicht zustande kommt.

⁴⁵ Anlass hierzu gab unter anderem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur spiegelbildlichen Besetzung des Vermittlungsausschusses (BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris), in der diese Frage vom Gericht ausdrücklich offen gelassen wurde (aaO., Rn. 56). Siehe zur weiteren Diskussion die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 17. Feb. 2005, schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen: ADRs. 15 - G 47 (Sachverständiger *Badura*), ADRs. 15 - G - 50 (Sachverständiger *von Danwitz*), ADRs. 15 - G - 52 (Sachverständiger *Jestaedt*), ADRs. 15 - G - 45 (Sachverständiger *Meyer*), ADRs. 15 - G - 46 (Sachverständige *Pukelsheim* und *Maier*), siehe *Pukelsheim/Maier*, aaO. (S. 2), mit einem Formulierungsvorschlag für eine parlamentarische Mehrheitsklausel, die an das Verfahren St.Laguë/Schepers anknüpft.

Zu einem Fall, in dem die Stärkeverhältnisse nur unvollkommen, dafür aber die Mehrheitsverhältnisse zwischen Regierungskoalition und Opposition zutreffend wiedergegeben wurden: BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 53 ff.

⁴⁶ BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris, Rn. 56 – Sitzverteilung im Vermittlungsausschuss.

speziellen Berechnungsverfahren⁴⁷ für den Fall verzichtet, dass die errechnete Sitzverteilung auf der Grundlage einer bestimmten Ausschussgröße wegen der notwendigen Rundung auf ganze Zahlen (Sitze) nicht die (in diesem Fall knappen) Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegelt.⁴⁸

In der parlamentarischen Praxis dürften einerseits selbst knappe Mehrverhältnisse in den meisten Fällen kein Problem der Proportionalität darstellen. Wie das Bundesverfassungsgericht hierzu bemerkt, hat das Parlament es nämlich durch Veränderung eines weiteren Faktors in der Hand, die politischen Mehrheiten im Plenum auch im Ausschuss abzubilden: Es kann im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts – soweit die Effizienz der parlamentarischen Arbeit gewährleistet bleibt – die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses vergrößern oder verkleinern und damit Pattsituationen zwischen Regierungsmehrheit und oppositioneller Minderheit im Ausschuss bei Anwendung tradierter Zählverfahren vermeiden.⁴⁹

Andererseits zeigt der vergleichende Blick auf die entsprechende Bestimmung in der Kommunalverfassung, dass dort mit einer Regel für eine Abbildung der Mehrheitsverhältnisse des Plenums auch im Ausschuss gesorgt wird (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf). Gesetzliche Beispiele für eine Mehrheitsregel existieren also durchaus.

Bei weitergehenden Überlegungen hierzu sollte noch bedacht werden, dass im brandenburgischen Parlamentsrecht mit der verfassungsrechtlichen Verankerung sowohl des Grundmandats für die Fraktion in jedem Ausschuss (Art. 70 Abs. 2 Satz 2 LV) als auch mit

⁴⁷ Jedoch erhebt beispielsweise die Hessische GOLT jedenfalls die Forderung nach Abbildung der Mehrheitsverhältnisse, siehe § 50 Abs. 3 Satz 2 HessGOLT.

Zu geeigneten Berechnungsverfahren, mithin der mathematischen Seite des Problems, siehe beispielsweise *Pukelsheim/Maier*, Eine schonende Mehrheitsklausel für die Zuteilung von Ausschusssitzen, ZParl 2005, S. 763 ff.; *Hermesdorf*, Zur Ausschussbesetzung im Parlament: Berechnungsverfahren im Vergleich, ZParl 2008, S. 30 ff.

⁴⁸ Zu den im Bundestag gefassten Beschlüssen für solche Konstellationen, die jedoch keinen Eingang in die Geschäftsordnung gefunden haben, siehe *Ritzel/Bücker/Schreiner*, (Fn. 10), Anhang § 12, Anm. 4.

⁴⁹ BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris, Rn. 56 – Sitzverteilung im Vermittlungsausschuss; BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 47; verschiedene Landtage verwenden diese „Stellschraube“ zur Herstellung eines konsensfähigen Ergebnisses ausdrücklich auch bei Verteilung auch für die Zahl der Vorsitze, indem abweichend von der Ressortverteilung der Landesregierung zusätzliche Ausschüsse gebildet werden (telefonische Auskunft der Landtagsverwaltung des Landtages des Saarlandes vom 21. Jan. 2015, telefonische Auskunft der Hamburgischen Bürgerschaftskanzlei vom 21. Jan. 2015).

dem Recht des fraktionslosen Abgeordneten, in einem Ausschuss mit Stimmrecht mitzuarbeiten (Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV), bereits zwei zusätzliche Regelungen existieren, die zum Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in einem gewissen Spannungsverhältnis⁵⁰ stehen und schon für sich genommen verlangen, in einen schonenden Ausgleich mit der Spiegelbildlichkeit gebracht zu werden (für den Anspruch auf einen Ausschusssitz des fraktionslosen Abgeordneten siehe § 74 Abs. 6 Satz 2 vorIGOLT „Zuweisung unter Wahrung der Mehrheitsverhältnisse“). Es dürfte zudem einiges dafür sprechen, dass aufgrund der ausdrücklichen Verankerung des Ausschussmandats für den fraktionslosen Abgeordneten in der brandenburgischen Landesverfassung im Zweifel von einem Vorrang dieses Mandats vor dem Grundsatz der Abbildung der Mehrheitsverhältnisse auszugehen ist.⁵¹

Aufgrund der zahlreichen Faktoren, die bei der Gestaltung einer (zusätzlichen) Mehrheitsregel zu berücksichtigen wären, kann an dieser Stelle nur auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, jedoch keine abschließende Empfehlung gegeben werden.

V. Frage 3: Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten bei den verschiedenen Verteilungsmodellen?

1. Berücksichtigung aus der Perspektive des fraktionslosen Abgeordneten

Aus der Perspektive des fraktionslosen Abgeordneten trifft Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV eine eindeutige Anordnung. Nach der brandenburgischen Landesverfassung hat er das Recht, in einem Ausschuss als vollwertiges Ausschussmitglied (mit Stimmrecht) mitzuarbeiten. Mit Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV wollte der brandenburgische Verfassungsgeber vor allen Dingen die durch die Wüppesahl-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1989 vorgenommene Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Status des einzelnen Abgeordneten fortentwickeln, indem er die vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG abgeleitete Verpflichtung auf Gewährung des Rede- und Antragsrechts in einem Ausschuss⁵² um das Stimmrecht ergänzt und so zu einem „vollgültigen“ Sitz im Ausschuss geformt hat. Die brandenburgische Verfassung hat damit den Mitwirkungsrech-

⁵⁰ Siehe dazu auch *Lieber*, (Fn. 2), Art. 70 Anm. 2 insbesondere für den Fall der Existenz mehrerer kleinerer Fraktionen.

⁵¹ So *Lieber*, (Fn. 2), Art. 70 Anm. 2.

⁵² Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist es indes im Lichte des Artikel 38 Abs. 1 GG nicht geboten (obgleich noch erlaubt), dem fraktionslosen Abgeordneten im Ausschuss einen – notwendigerweise überproportional wirkendes – Stimmrecht zu geben, BVerfG, 2 BvE 1/88, Urt. vom 13. Juni 1989, juris, Rn. 118 – Wüppesahl.

ten des fraktionslosen Abgeordneten den Vorrang vor dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung der Ausschüsse anhand des Stärkeverhältnisses der Fraktionen gegeben, da der Abgeordnete in dem Ausschuss, in dem er mitwirkt, ein überproportionales Stimmrecht erhält.

Dem Landtag fällt im Rahmen seiner Geschäftsordnungskompetenz die Aufgabe zu, durch Auswahl eines geeigneten Berechnungsverfahrens für die Zusammensetzung des Ausschusses die Rechte des fraktionslosen Abgeordneten mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und gegebenenfalls der Abbildung der Mehrheitsverhältnisse auch im Ausschuss angemessen miteinander zum Ausgleich zu bringen.

Für die Zuteilung eines Vorsitzes eines Ausschusses kann sich der fraktionslose Abgeordnete jedoch nicht auf eine ihn berücksichtigende Sonderregel berufen. Eine Regel dieser Art ergibt sich auch nicht aus der Zusammenschau mit dem Grundsatz des freien Mandats (Art. 56 Abs. 1 LV). Denn im Einklang mit der Wüppesahl-Entscheidung bleibt festzuhalten, dass die Ausschussvorsitzenden nach der Geschäftsordnung nicht die Aufgabe haben, die parlamentarische Willensbildung inhaltlich vorzuformen. Ihre Funktion ist vielmehr eine organisatorische und verfahrenssteuernde. Das Amt des Ausschussvorsitzenden unterliegt daher auch nach brandenburgischem Verfassungsrecht nicht dem Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung als zentralem Aspekt des freien Mandats, aus dem sich die Mitwirkung im Ausschuss ableitet.⁵³

2. Berücksichtigung im Rahmen des gewählten Verteilungsverfahrens

Für den Landtag als Geschäftsordnungsgeber stellt sich demgegenüber die Frage, ob die Mandate der fraktionslosen Abgeordneten bei der jeweiligen Berechnungsgrundlage in die Bezugsgröße (proportional abzubildende Ausgangsmenge) bei die Berechnung für das Verhältnis einer Fraktion zu den jeweils anderen Fraktion einzubeziehen ist.

a) Divisorverfahren (St.Laguë/Schepers, d'Hondt)

Die Divisorverfahren als inkrementelle Verfahren (siehe dazu oben unter IV.2.b)) bauen von vornherein schrittweise nur auf den Mengenanteilen der einzubeziehenden politischen Zusammenschlüsse (z. B. Fraktionen, evtl. Gruppen, sofern dieser Status vorgesehen

⁵³ BVerfG, 2 BvE 1/88, Urt. vom 13. Juni 1989, juris, Rn. 69 – Wüppesahl.

ist⁵⁴) auf. Dass der fraktionslose Abgeordnete nicht zu diesen Zusammenschlüssen gehört, ergibt aus der Landesverfassung. Denn aus Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV folgt aus dessen Charakter als eigenständige Regelung, dass der fraktionslose Abgeordnete sich gerade nicht einem Verteilungsverfahren zur Herstellung der Spiegelbildlichkeit unterwerfen muss, sondern von vornherein einen Anspruch auf Mitarbeit in einem Ausschuss hat, ungeachtet dessen, dass sein Sitz in diesem Ausschuss nicht proportional im Verhältnis zur Zusammensetzung des Plenums steht, ihm vielmehr in diesem Ausschuss regelmäßig eine überproportionale Beteiligungsmöglichkeit verschafft.

Ebenso kommt es nicht in Betracht, mehrere fraktionslose Abgeordnete zu einem „rein rechnerischen Zusammenschluss“ ohne Rücksicht auf eine gemeinsame Parteizugehörigkeit oder eine sonstige gemeinsame politische Plattform⁵⁵ zusammenzufassen und sie in dieser Form am Verteilungsverfahren teilnehmen zu lassen. Die verschiedenen fraktionslosen Abgeordneten verbindet unter diesen Kautelen keine gemeinsame politische Ausrichtung und keine organisatorisch verfestigte „innere politische Willensbildung“. Der mit dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zum Ausdruck kommende Gedanke der Repräsentanz eines politischen Zusammenschlusses im Ausschuss verlangt nämlich gerade, dass die Mitglieder eines politischen Zusammenschlusses füreinander in den Ausschüssen sprechen können.

b) Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer

Anders als bei den inkrementellen Divisorverfahren bedarf es bei Berechnung der Proportion nach Hare/Niemeyer für die abgeleitete Menge (Ausschussgröße) von vornherein einer Bezugsgröße, d. h. einer Ausgangsmenge, auf die sich die Ausschussgröße bezieht. Somit stellt sich die Frage, ob/wie für die Ausgangsmenge die fraktionslosen Abgeordneten einzubeziehen sind (vgl. hierfür Formelvariante a) oder nicht (vgl. hierfür Formelvariante b).

⁵⁴ Siehe hierzu BVerfG, 2 BvE 1/91, Urt. vom 16. Juli 1991, juris, Rn. 101 – Gruppenstatus PDS.

⁵⁵ Zu Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter aufgrund gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses siehe BVerfG, Urt. vom 16. Juli 1991, 2 BvE 1/91, juris, Rn. 98 – Gruppenstatus PDS.

Rechenschritt 1:

Variante a)

$$\text{Sitze bzw. Vorsitze einer Fraktion} = \frac{\text{Zahl der Ausschussitze bzw. der zur Verfügung stehenden Vorsitze} \times \text{Mitgliederzahl der Fraktion}}{\text{Gesamtzahl der Mandate}}$$

oder

Variante b)

$$\text{Sitze bzw. Vorsitze einer Fraktion} = \frac{\text{Zahl der Ausschussitze bzw. der zur Verfügung stehenden Vorsitze} \times \text{Mitgliederzahl der Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$$

Rechenschritt 2:

Ganzzahliger Anteil wird der Fraktion sofort zugeschlagen, verbleibende Sitze werden nach den höchsten Nachkommastellen vergeben.

Die Frage stellt sich sowohl für die Bestimmung der Besetzung der Ausschüsse als auch für die Bestimmung der Anzahl der Vorsitze. (Wie oben bereits dargelegt (IV.2.a)), ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer nicht hinreichend für die Bestimmung einer Reihenfolge des Zugriffs geeignet, hierzu ist deshalb keine Erörterung mehr erforderlich.)

Ausgangspunkt für die korrekte Bestimmung der Bezugsgröße im Berechnungsverfahren muss hierbei der von der Verfassung vorgegebene Grundsatz der „Abbildung des Stärkeverhältnisses im Plenum“ sein. Betrachtet man diesen Grundsatz, ist ihm die Gliederung des Parlaments in verschiedene verfestigte politische Zusammenschlüsse von Abgeordneten (z. B. Fraktionen) bereits immanent. Denn wenn jeder Abgeordnete oder auch nur ein signifikanter Teil von ihnen dauerhaft organisatorisch ungebunden wäre, wäre eine verkleinerte Abbildung von „Stärkeverhältnissen“ in einem Ausschuss zur Aussichtslosigkeit verurteilt.⁵⁶ Das heißt also: Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und die Gliederung des Parlaments in Zusammenschlüsse von Abgeordneten bedingen einander. Sie leiten sich letztendlich aus dem in allen deutschen Ländern und im Bund verwirklichten System der Verhältniswahl in Form der Listenwahl ab. Die sich aus der Verhältniswahl ergebende Wählerentscheidung für bestimmte politische Zusammenschlüsse soll über den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit mit Blick auf die Stärkeverhältnisse der politischen Zusammenschlüsse bis in den Ausschuss transportiert werden.⁵⁷

⁵⁶ BVerfG, Urt. vom 8. Dez. 2004, 2 BvE 3/02, juris, Rn. 55 – Sitzverteilung im Vermittlungsausschuss.

⁵⁷ Zum Zusammenhang zwischen Wahlakt und Spiegelbildlichkeit siehe auch BayVerfGH, Entsch. vom 26. Nov. 2009, Vf. 32-IVa-09, juris, Rn. 41-43.

Demgegenüber bildet die Situation des fraktionslosen Abgeordneten hinsichtlich des Verfassungsgebots der Spiegelbildlichkeit eine, freilich durch den Grundsatz des freien Mandats gleichwohl verfassungsrechtlich geschützte, besondere politische Form der Mandatsträgerschaft. Sie stellt nach den Vorstellungen der Mütter und Väter der Verfassung die Ausnahme im Parlament der Fraktionen dar. Die Landesverfassung gibt diesen Zusammenhang wieder, indem sie in Art. 70 Abs. 2 Satz 2 zunächst den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit aufstellt und im Weiteren für den fraktionslosen Abgeordneten – zum Schutz seiner Mitwirkungsrechte – eine Sonderregel für seine Mitwirkung an der Ausschussarbeit aufstellt (Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV), die im Übrigen so stark ausgestaltet sein dürfte, dass das Prinzip der Spiegelbildlichkeit unter besonderen Bedingungen durch sie überspielt werden kann.

Aus diesen Überlegungen folgt für die Bestimmung der Bezugsgröße, dass sich das „Stärkeverhältnis“ auf die politischen Zusammenschlüsse der darin organisierten Abgeordneten bezieht, während die fraktionslosen Abgeordneten außerhalb dieses Verhältnisses stehen. Im Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer ist daher nicht die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags (Gesamtzahl der Mandate), sondern (nur) die Mitgliederzahl aller politischen Zusammenschlüsse als Bezugsgröße für das Ausgangsgremium einzusetzen.

Angesichts der Mandatsverteilung im 6. Landtag des Landes Brandenburg (88 Mandate) ist folglich derzeit⁵⁸ als Bezugsgröße die Zahl 84 als Mitgliederzahl der bisher von der Geschäftsordnung rechtlich zugelassenen Zusammenschlüsse von Abgeordneten in Berechnungen zur Proportionalität auf der Grundlage des Verfahrens nach Hare/Niemeyer einzusetzen.

VI. Zusammenfassung

1. Zu Frage 2

Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV schreibt sowohl für die mitgliedschaftliche Zusammensetzung eines Ausschusses als auch für die Bemessung der Anzahl der Ausschussvorsitze, die jeder Fraktion aus der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausschussvorsitze zustehen, eine spiegelbildliche Abbildung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Plenum vor. Für die Frage des Zugriffs der Fraktionen auf die verschiedenen Vorsitze gestattet die

⁵⁸ Siehe hierzu die Hinweise unter Fn. 1 und Abschnitt V.2.a).

Verfassung, diese Frage vorrangig im Wege einer Einigung zu klären. Um die Chancengleichheit aller beteiligten Fraktionen auf den Zugriff der für sie jeweils attraktiven Ausschussvorsitze zu wahren, muss jedoch auch hier eine „verhältnismäßige“ Zuteilung der Zugriffe durch ein rechnerisches Verteilungsverfahren ermöglicht werden, falls eine Einigung nicht zustande kommt.

Die einschlägigen Bestimmungen §§ 12, 74 Abs. 3 vorlGOLT genügen derzeit den oben aufgezeigten Anforderungen der Verfassung nur unvollkommen, weil für den Zugriff auf die Ausschussvorsitze kein geeignetes Reserveverfahren zur Verfügung gestellt wird. Das in § 74 Abs. 3 vorlGOLT für den Zugriff angebotene Verfahren nach Hare/Niemeyer ist für die rechnerische Herstellung einer Zugriffsreihenfolge nicht geeignet. Es liegt nahe, diese Lücke durch einen Wechsel auf ein Berechnungsverfahren zu schließen, das auch eine Zugriffsreihenfolge erzeugen kann (Verfahren nach d'Hondt/nach St.Laguë/Schepers). Hierbei sollte bedacht werden, dass jedenfalls die verhältnismäßige Zuteilung der Zahl der Vorsitze sowie die Zugriffsreihenfolge auf die Vorsitze in einem solch engem Zusammenhang stehen, dass für diese Verteilungsfragen zur Vermeidung von Friktionen dasselbe Verfahren verwendet werden sollte.

2. Zu Frage 3

Weil der fraktionslose Abgeordnete durch die seine Mandatsausübung schützende Sonderregel Art. 70 Abs. 2 Satz 3 LV außerhalb des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit einen Sitz in einem Ausschuss erhält, steht er auch außerhalb des Stärkeverhältnisses der politischen Zusammenschlüsse, auf die sich die Forderung der spiegelbildlichen Abbildung/Berücksichtigung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LV) bezieht. Die Mandate der fraktionslosen Abgeordneten sind bei dem jeweils zu Grunde gelegten Berechnungsverfahren zur Herstellung der Spiegelbildlichkeit weder einzeln noch als rechnerischer Zusammenschluss zu berücksichtigen/in die Berechnung einzubeziehen.

gez. Dr. Julia Platter

Rechenbeispiel

Gesetzt sei: 16 Ausschussvorsitze sind auf die X-Fraktion mit 46 Mandaten, die Y-Fraktion mit 34 Mandaten und die Z-Fraktion mit 8 Mandaten zu verteilen (Gesamtsumme: 88 Mandate). Die Anzahl der zustehenden Ausschussvorsitze soll mit dem Verfahren Hare/Niemeyer, die Reihenfolge der Zugriffe ergänzend mit dem Verfahren d'Hondt berechnet werden.

Verteilung der Anzahl der Vorsitze nach Hare/Niemeyer

Fraktion	X	Y	Z
Zahl der Vorsitze	8	6	2

Reihenfolge der Zugriffe nach dem Verfahren d'Hondt

Fraktion X	1. Zugriff	Fraktion Y	9. Zugriff
Fraktion Y	2. Zugriff	Fraktion Z	10. Zugriff
Fraktion X	3. Zugriff	Fraktion X	11. Zugriff
Fraktion Y	4. Zugriff	Fraktion Y	12. Zugriff
Fraktion X	5. Zugriff	Fraktion X	13. Zugriff
Fraktion X	6. Zugriff	Fraktion X	14. Zugriff
Fraktion Y	7. Zugriff	Fraktion Y	15. Zugriff
Fraktion X	8. Zugriff	Fraktion X	16. Zugriff

Zahl der Zugriffe nach dem Verfahren d'Hondt

Fraktion	X	Y	Z
Zahl der Zugriffe	9	6	1

Feststellung: Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer weicht von der errechneten Zahl der Zugriffe nach dem Verfahren d'Hondt ab.

Einzeldarstellung der Rechtslage in den verschiedenen Parlamenten

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Landtag von Baden-Württemberg	3
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	3
	b) Rechtsgrundlagen	3
2.	Der Bayerische Landtag	5
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	5
	b) Rechtsgrundlagen	6
3.	Das Abgeordnetenhaus von Berlin.....	8
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	8
	b) Rechtsgrundlagen	9
4.	Die Bremische Bürgerschaft	11
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	11
	b) Rechtsgrundlagen	12
5.	Die Hamburgische Bürgerschaft	14
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	14
	b) Rechtsgrundlagen	15
6.	Der Hessische Landtag.....	17
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	17
	b) Rechtsgrundlagen	18
7.	Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	20
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	20
	b) Rechtsgrundlagen	21
8.	Der Niedersächsische Landtag	23
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	23
	b) Rechtsgrundlagen	24
9.	Der Landtag Nordrhein-Westfalen	26
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	26
	b) Rechtsgrundlagen	27
10.	Der Landtag Rheinland-Pfalz	29
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	29
	b) Rechtsgrundlagen	30

11.	Der Landtag des Saarlandes	31
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	31
	b) Rechtsgrundlagen	32
12.	Der Sächsische Landtag	33
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	33
	b) Rechtsgrundlagen	34
13.	Der Landtag von Sachsen-Anhalt	35
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	35
	b) Rechtsgrundlagen	36
14.	Der Schleswig-Holsteinische Landtag.....	38
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	38
	b) Rechtsgrundlagen	39
15.	Der Thüringer Landtag	40
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	40
	b) Rechtsgrundlagen	41
16.	Der Deutsche Bundestag	43
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	43
	b) Rechtsgrundlagen	44
17.	Das Europäische Parlament	45
	a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit für die Besetzung der Ausschüsse.....	45
	b) Rechtsgrundlagen	46

1. Der Landtag von Baden-Württemberg

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 120 Abgeordnete/aktuell 138 ¹	§ 1 Abs. 1 LWG ²
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	6 Abgeordnete der gleichen Partei	§ 17 Abs. 1 GO
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (Mitglieder und ständige Gäste)	§ 17 Abs. 4 Satz 1 GO
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, Festlegung durch Landtag für jeden Ausschuss	§ 19 Abs. 1 GO
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	St. Laguë/Schepers ³	§ 17a Abs. 1 Satz 1 GO
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	St. Laguë/Schepers	§ 17a Abs. 1, Satz 1 GO
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	St. Laguë/Schepers	§§ 17a Abs. 1, 19 Abs. 3 GO
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989, zul. geänd. durch Beschl. vom 28. November 2014 (GBl. S. 794)

¹ Angabe nach <http://www.landtag-bw.de/cms/home/der-landtag/abgeordnete.html> [9. Jan. 2015].

² Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) i.d.F.d.Bek. vom 15. April 2005 (GBl. 2005, S. 384), zul. geänd. durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. Jan. 2012 (GBl. S. 65, 68).

³ Übergangsregelung § 17a Satz 1 GOLT für Ausschüsse, die noch nach dem zuvor angewendeten Verfahren nach d'Hondt besetzt wurden.

§ 17 Bildung der Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sechs Abgeordneten, die der gleichen Partei angehören.
- (2) Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als ständige Gäste anschließen. Diese Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.
- (3) Die Bezeichnung einer Fraktion, der Name ihres/ihrer Vorsitzenden sowie die Namen ihrer Mitglieder und ständigen Gäste werden dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und ständigen Gäste. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge die höhere Gesamtstimmzahl der entsprechenden Partei bei der Landtagswahl.

§ 17a Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen

- (1) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Soweit in den Gremien und Funktionen nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung eine Nachbesetzung erforderlich wird, ist weiterhin das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder unter den Fraktionen vereinbart ist, werden bei der Neubesetzung sonstiger Gremien des Landtags sowie außerparlamentarischer Gremien die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt. Dabei ist das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Das Ergebnis einer entsprechenden Wahl ist unter Beachtung dieses Verteilungsschlüssels festzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Zahl der Ausschussmitglieder

- (1) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird vom Landtag festgelegt.
- (2) Die Ausschussmitglieder und eine bis zu dreifache Zahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt. Der Landtag kann bei einzelnen Ausschüssen eine andere Zahl von Stellvertretern festlegen.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter werden die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt.

(4) Die Abgeordneten können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Dies gilt nicht für die nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und für Beratungen von Ausschüssen, die aus Gründen der Sicherheit des Staats vom Ausschuss für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden.

2. Der Bayerische Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	180 Abgeordnete/aktuell 180	Art. 21 Abs. 1 Satz 1 LWG ⁴
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	5 Abgeordnete (sowie 5% der Gesamtstimmzahl im Land)	§ 5 Abs. 1 Satz 1 GeschOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (Zahl der Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode)	§ 6 GeschOLT
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, bestimmt die Vollversammlung	§ 25 Abs. 1 GeschOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	St. Laguë/Schepers (gilt entsprechend für Gruppen)	§ 25 Abs. 2 Satz 1 GeschOLT
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorseitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Maßgeblich für den Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter ist die Stärke der Fraktionen Verteilung durch den Ältestenrat vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung nach St. Laguë/Schepers.	§ 27 Abs. 1 GeschOLT § 15 Abs. 2 Satz 1 GeschOLT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorseitze	Berechtigungsfolge („Zugriff“) wird nach St. Laguë/Schepers festgesetzt.	§ 15 Abs. 2 Satz 2 GeschOLT

⁴ Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (LWG) i.d.F.d. Bek. vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277), zul. geänd. durch Gesetz vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 286).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2009 (GVBl S. 420),
zul. geänd. durch Beschl. vom 10. Dez. 2014 (GVBl. S. 594)

§ 6 Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet die bei der Wahl erzielte Gesamtstimmenzahl.

(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder dem Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. Er ist Beratung- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten; in ihnen werden Vereinbarungen und Entscheidungen über Fragen der parlamentarischen Organisation und des parlamentarischen Verfahrens getroffen. Der Ältestenrat beschließt insbesondere den Sitzungsplan des Landtags sowie die Sitzordnung im Plenarsaal unbestimmte Zeit, Tagesordnung und Ablauf der Plenarsitzungen.

(2) Der Ältestenrat verteilt gemäß §§ 25 und 27 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem St. Laguë/Schepers Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgen getrennt.

§ 25 Mitgliederzahl

- (1) Die Mitgliederzahl eines Ausschusses bestimmt die Vollversammlung.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem St. Laguë/Schepers – Verfahren; dies gilt entsprechend für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können. Durch Beschluss des Landtags können Fraktionen oder Gruppen von Mitgliedern des Landtags der im vorgehenden Halbsatz genannten Art, auf die demnach kein Sitz entfällt, in einzelnen Ausschüssen einen zusätzlichen Sitz erhalten.
- (3) In einem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zustande, entscheidet der Ältestenrat.

§ 27

Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. Die Vorschriften des Teils III finden entsprechende Anwendung. 7Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder derjenigen Fraktion, der die oder der Vorsitzende angehört, für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ohne an die Berechtigungsfolge des § 15 Abs. 2 gebunden zu sein.

3. Das Abgeordnetenhaus von Berlin

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 130 Abgeordnete/ aktuell 149 ⁵	§ 7 Abs. 2 LWG ⁶
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Zahl der Mitglieder muss mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des AH betragen	Art. 40 Abs- 1 VvB, § 1 Abs. 4 FraktG ⁷ , § 7 Abs. 1 GO-AH
Reihenfolge der Fraktionen	Reihenfolge richtet sich nach ihrer Stärke (Mitglieder und Gäste)	§ 1 Abs. 3 FraktG, §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 6 GO-AH
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, Festlegung mit Einsetzung	§ 20 Abs. 3 Satz 1 GO-AH
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt	Art. 41 Abs. 2 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 1 VvB, § 20 Abs. 3 Satz 2 GO-AH
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt	Art. 41 Abs. 2 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 1 VvB, § 20 Abs. 3 Satz 2 GO-AH
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt	Art. 41 Abs. 2 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 1 VvB, § 20 Abs. 3 Satz 2 GO-AH
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Fraktionslose Mitglieder des AH, die keiner parl. Gruppe angehören, haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.	Art. 44 Abs. 2 Satz 3 VvB, § 20 Abs. 4 Satz 2 GO-AH

⁵ Siehe hierzu <http://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Arbeitsweise> [30. Jan. 2015].

⁶ Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. Sept. 1987 (GVBl. S. 2370), zul. geänd. durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712).

⁷ Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dez. 1993 (GVBl. S. 591), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Dez. 2009 (GVBl. S. 874).

b) Rechtsgrundlagen

Verfassung von Berlin vom 23. Nov. 1995 (GVBl. S. 779), zul. geänd. durch Gesetz vom 7. Feb. 2014 (GVBl. S. 38); Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin i.d.F.d.Bek. vom 2. Nov. 2011 (GVBl. S. 537), zul. geänd. durch ÄndGeschO vom 30. Jan. 2014 (GVBl. S. 56).

Art. 40 Ab. 1 der Verfassung von Berlin

Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der verfassungsmäßigen Mindestzahl der Abgeordneten bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 41 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge ihrer Stärke. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und für so viele weitere Mitglieder, wie nach ihrer Stärke auf die Fraktionen entfallen. Für die Wahl des gesamten Präsidiums wird die Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren berechnet.

Art. 44 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Vorsitze richten sich nach der Stärke der Fraktionen (Artikel 41 Abs. 2 Satz 4). Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die auf sie entfallenden Mitglieder. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.

§ 7 AH-GO

Bildung der Fraktionen

(1) Eine Vereinigung von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses hat die Rechtsstellung einer Fraktion, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens fünf vom Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Artikel 38 Absatz 2 der Verfassung von Berlin [sic!]) beträgt.

(2) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind. Wollen Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach der Konstituierung (§§ 10, 11) eine neue Fraktion bilden, so bedarf dies der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(3) Schließen sich abweichend von Absatz 2 Mitglieder des Abgeordnetenhauses zusammen, die weder derselben Partei angehören noch von einer solchen als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, so bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

- (4) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.
- (5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstandes, der Mitglieder sowie der Gäste (Hospitanten) sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Stärke der Fraktionen wird nach der Zahl ihrer Mitglieder und Gäste festgestellt.
- (7) Ein Anspruch auf Vertretung im Präsidium, im Ältestenrat und in den Ausschüssen besteht nur für Fraktionen. § 17 Absatz 2 sowie § 20 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 8 AH-GO Reihenfolge der Fraktionen

- (1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Zu Beginn der Wahlperiode entscheidet bei gleicher Mitgliederzahl das in der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus erzielte Zweitstimmenergebnis. Im Übrigen entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses gezogen wird.
- (2) Erloschene Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, der das ausgeschiedene Mitglied bisher angehört hat.

§ 9 AH-GO Beteiligung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des Ältestenrats, der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitzenden, der Schriftführer und ihrer Stellvertreter. In der gleichen Weise werden auch ihre Anteile bei den sonst vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen festgestellt.
- (2) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

§ 20 AH-GO Einsetzung der Ausschüsse

- (1) Das Abgeordnetenhaus setzt grundsätzlich für jeden von einem Mitglied des Senats verwalteten Geschäftsbereich einen ständigen Ausschuss ein. Es kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann das Abgeordnetenhaus Sonderausschüsse einsetzen.
- (3) Das Abgeordnetenhaus legt mit der Einsetzung der Ausschüsse ihre Stärke, die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktionen und den Geschäftsbereich der Ausschüsse fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Fraktionen wählen

die auf sie entfallenden ordentlichen Mitglieder und machen sie dem Präsidenten namhaft.

(4) Jede Parlamentarische Gruppe hat das Recht, in von ihr zu bestimmende ständige Ausschüsse je ein ihr angehörendes Mitglied des Abgeordnetenhauses zu entsenden, das in den Ausschusssitzungen Rede- und Antragsrecht hat. Fraktionslose Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Parlamentarischen Gruppe angehören, haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Stellvertretung ist zulässig.

§ 25 AH-GO Ausschusssitzungen

(1) Der Präsident beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein. Das älteste anwesende ordentliche Mitglied leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder Zuruf den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter nach dem im Ältestenrat festgestellten Verteilungsschlüssel.

4. Die Bremische Bürgerschaft

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	83 Abgeordnete/aktuell 83 ⁸	§ 5 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes i.d.F.d.Bek. vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 321), zul. geändert durch Gesetz vom 4. März 2014 (BremGBI. S. 176)
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	5 Abgeordnete	§ 7 Abs. 1 Satz 1 GOBremBÜ
Reihenfolge der Fraktionen	In der Regel Berücksichtigung nach ihrer Stärke	§ 63 Abs. 2 Satz 1 GOBremBÜ

⁸ Angaben des Landeswahlleiters auf http://www.wahlen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sitzverteilung_B%FCrgerschaft_1947-2011.pdf [23. Jan. 2015].

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein	–
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion ⁹ (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	In der Regel Berücksichtigung der Fraktionen nach ihrer Stärke ¹⁰ , Berechnung des Stärkeverhältnisses nach Hare/Niemeyer	Art. 105 Abs. 2 Satz 1 LV, §§ 57a, 63 Abs. 3 Satz 1 GOBremBÜ
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Kommt es zu keiner Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren [St.Laguë/Schepers], getrennt nach Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz	§ 63 Abs. 2 Satz 1 GOBremBÜ
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Kommt es zu keiner Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren [St.Laguë/Schepers], getrennt nach Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz ¹¹	§ 63 Abs. 2 Satz 1 GOBremBÜ
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine spezifische Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (18. Wahlperiode), i.d.F.d. Übernahmebeschlusses vom 29. Juni 2011, zul. geänd. durch Beschl. vom 24. September 2014 (BeschlProt 18/66, Nr. 18/1087)

§ 57 a Berechnungsverfahren

Bei Wahlen wird für die Berechnung der zu vergebenden Sitze das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.

⁹ Die Ausschüsse werden gewählt (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GOBremBÜ), indem die Wahlvorschläge der Fraktionen (entsprechend der Verteilung nach Hare/Niemeyer) durch das Plenum bestätigt werden.

¹⁰ Die gem. § 7 Abs. 5 GOBremBÜ möglichen „Gruppen“ werden in diesem Zusammenhang nicht genannt.

¹¹ Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu, § 63 Abs. 1 Satz 3 GOBremBÜ.

§ 63 Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Die Bürgerschaft wählt die in Artikel 105 der Landesverfassung vorgesehenen Ausschüsse und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse. Im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft oder ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Der Vorsitz im Haushalts- und Finanzausschuss steht der stärksten Oppositionsfraktion zu.
- (2) Die Fraktionen führen eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden, der Deputationssprecherinnen oder Deputationssprecher sowie deren Stellvertretungen herbei. Kommt es nicht zu einer Verständigung, erfolgt der Zugriff nach dem Rangmaßzahlverfahren (Schepers), getrennt nach dem Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in den ständigen Ausschüssen und den nicht ständigen Ausschüssen. Das Gleiche gilt für die Deputationen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden. Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.
- (4) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.

§ 65 Wahl von Ausschussvorsitzenden

Die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse wählen unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 2 unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung. Bei der Wahl eines Ausschusses bestimmt die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied, das den Ausschuss das erste Mal einberufen soll.

5. Die Hamburgische Bürgerschaft

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	121 Abgeordnete/aktuell 121 ¹²	§ 2 Abs. 1BüWG ¹³
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	5 vom Hundert der Mindestzahl der Abgeordneten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der HamblV ¹⁴	§ 1 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz ¹⁵
Reihenfolge der Fraktionen	a) Stärke der Fraktionen und Gruppen für die Besetzung der Ausschüsse b) Stärke der Fraktionen für die Benennung der Vorsitzenden und Stellvertreter	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GOHmbBÜ § 8 Abs. 3 Nr. 3 GOHmbBÜ
Festlegung zur Mitgliederzahl der Fachausschüsse in GO?	Nein	–
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Nach Hare/Niemeyer	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GOHmbBÜ
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Nach Hare/Niemeyer	§§ 54 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 3 GOHmbBÜ
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Interfraktionelle Verständigung auf eine Vorgehen nach Hare/Niemeyer ¹⁶	(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GOHmbBÜ)

¹² Angabe des Landeswahlamts unter http://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Wahlen/Hamburg/B%C3%BCrgerschaftswahlen/2011/vorl%C3%A4ufig/Die_wichtigsten_Ergebnisse/BueWA02_neu.pdf [27. Jan. 2015].

¹³ Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) i.d.F. vom 22. Juli 1996 (HmbGVBl. S. 223), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. Feb. 2013 (HmbGVBl. S. 48).

¹⁴ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a), zul. geänd. durch Gesetz vom 13. Dez. 2013 (HmbGVBl. S. 499) legt die 5% Klausel für den Erfolg eines Wahlvorschlags (Liste) fest.

¹⁵ Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zul. geänd. durch Gesetz vom 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Fraktionslose Abgeordnete dürfen zwei Ausschüsse benennen, in denen sie mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht mitwirken wollen	§ 54 Abs. 6 Satz 1 und 2 GOHmbBÜ

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 7. März (Amtl. Anz. 2011, S. 1233), zul. geänd. durch Beschl. 23. März 2011 (Amtl. Anz. S. 1234).

§ 8 Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Besetzung der bürgerschaftlichen Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die die Bürgerschaft ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer, wobei für die Fraktionsstärke Gäste mitzählen, nach folgenden Regeln:

1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, die von der Bürgerschaft durch Wahl zu besetzen sind. Die Bürgerschaft wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.
2. Die Stärke der Fraktionen und Gruppen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden.
3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern bürgerschaftlicher Ausschüsse, wobei durch Besprechung im Ältestenrat auszuschließen ist, dass in einem Ausschuss beide Ämter an dieselbe Fraktion fallen. Ständige Fachausschüsse und Sonderausschüsse bilden eine Zählreihe.

¹⁶ Telefonische Auskunft der Bürgerschaftskanzlei vom 21. Jan. 2015: Die Reihenfolge der Zugriffe wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer berechnet. Dabei auftretende „unlogische Sprünge“ werden von den beteiligten Fraktionen über Verständigungen einer Lösung zugeführt.

Im Rahmen der Verständigung wird zudem für eine Ausschussbesetzung gesorgt, die die parlamentarische Mehrheit im Plenum abbildet.

(2) Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erzielten Wählerstimmen maßgebend.

(3) Für Sonderausschüsse kann die Bürgerschaft mit dem Einsetzungsbeschluss Abweichungen von Absatz 1 beschließen. Dabei darf jedoch keine Fraktion oder Gruppe von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

§ 52

Ständige Fachausschüsse, Unterausschüsse, Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein. Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen mit höchstens 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss.

(2) Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen. Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss einsetzen.

(3) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen, die mit der Erledigung ihres Auftrages zu bestehen aufhören. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 54

Zusammensetzung

(1) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 8.

(2) Die Fraktionen und Gruppen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder einschließlich der ständigen Vertreterinnen oder Vertreter nach § 52 Absatz 1.

(3) Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen.

(4) Ein Ausschussmitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion oder Gruppe, von der es benannt worden ist, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, benennt die Fraktion oder Gruppe, die das Ausschussmitglied benannt hatte, ein neues Ausschussmitglied.

(5) Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Fraktionslose Mitglieder können der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Ausschüsse nennen, in denen sie unbeschadet von Absatz 5 ständig mitarbeiten möchten. Sie haben in diesen Ausschüssen Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 55 Vorsitz, Schriftführung

(1) Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführer nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 3.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers benennt für die Dauer der Verhinderung in diesem Amt die nach Absatz 1 berechnete Fraktion eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Bei Abwesenheit einer den Vorsitz oder die Schriftführung stellenden Fraktion während einer Sitzung wählt der Ausschuss für die Dauer der Abwesenheit eine Vertreterin oder einen Vertreter für die betreffende Funktion.

6. Der Hessische Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	110 Abgeordnete/aktuell 110 ¹⁷	§ 1 Abs. 1 Satz 1 LWG ¹⁸
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	5 Abgeordnete	§ 40 Abs. 2 Satz 1 GOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (Mitglieder und Gäste)	§§ 40 Abs. 2 Satz 2, 42 GOLT

¹⁷ Angabe nach <http://www.hessischer-landtag.de/icc/internet/nav/41f/41f20ebc-149b-9a11-a7c5-ab364cc4b0fe.htm> [13. Jan. 2015].

¹⁸ Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG) i.d.F.d.Bek. vom 7. April 2006, zul. geänd. durch Gesetz vom 16. Dez. 2011 (GVBl. I S. 786, 806).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Durch Landtag festzulegen ¹⁹	§ 50 Abs. 3 GOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Hare/Niemeyer bei einem Grundmandat für jede Fraktion und Abbildung der Mehrheitsverhältnisse	§§ 9 Abs. 3 Satz 2 entspr., 50 Abs. 3 Satz 2 GOLT
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Falls keine Einigung erzielt werden kann, Berechnung nach Hare/Niemeyer	§ 53 Abs. 2 GOLT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird ergänzend auf das Zugriffsverfahren nach d'Hondt zurückgegriffen ²⁰	keine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49)

§ 40 Begriff der Fraktion

(1) Begriff und Rechtstellung der Fraktionen richten sich nach dem Hessischen Fraktionsgesetz.

(2) Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt fünf Abgeordnete. Die Fraktionen können Abgeordnete als Gäste aufnehmen.

§ 41 Bildung einer Fraktion

¹⁹ Siehe hierzu LT-Drs. 19/11 vom 17. Jan. 2014.

²⁰ Nach telefonischer Auskunft der Landtagsverwaltung des Hessischen Landtages (Abt. P) vom 8. Jan. 2015 wird wegen der fehlenden Eignung des Verfahrens Hare/Niemeyer seit 2003 für die Bestimmung der Reihenfolge eines Zugriffs ergänzend auf das Höchstzahlverfahren d'Hondt zurückgegriffen, falls eine Einigung über den Zugriff auf die Vorsitze nicht zustande kommt.

- (1) Die Fraktionen geben sich eine Satzung. Sie muss zumindest Vorschriften über die Bezeichnung und Vertretung der Fraktion, die Wahl und Größe des Vorstands und die Rechte der Organe enthalten.
- (2) Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) die Satzung, die Namen der Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Organmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 42

Reihenfolge der Fraktionen

- (1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.
- (2) Bei gleicher Stärke entscheiden über die Reihenfolge die bei der Landtagswahl abgegebenen Landesstimmen.

§ 50

Fachausschüsse, ständige Unterausschüsse

- (1) Zur Vorberatung der Vorlagen, über die der Landtag zu beschließen hat, werden neben dem Hauptausschuss folgende Fachausschüsse eingesetzt:

Europaausschuss (EUA),
Haushaltsausschuss (HHA),
Innenausschuss (INA),
Kulturpolitischer Ausschuss (KPA),
Petitionsausschuss (PTA),
Rechtspolitischer Ausschuss (RTA),
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss (SIA),
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA),
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (WVA),
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA).

- (2) Der Landtag kann außer dem Unterausschuss Justizvollzug und dem Unterausschuss Datenschutz weitere ständige Unterausschüsse einsetzen. Dem Unterausschuss Justizvollzug und dem Unterausschuss Datenschutz können Anträge unmittelbar überwiesen werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse und ständigen Unterausschüsse wird durch Beschluss des Landtags festgelegt. Die Verteilung der Sitze ist so festzulegen, dass sowohl jede Fraktion vertreten ist als auch die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden.

§ 52
Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Landtags vertreten lassen.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 53
Ausschussvorsitz

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Ältestenrat benannt.
- (2) Falls im Ältestenrat keine Einigung über deren Bestellung erreicht werden kann, erfolgt die Verteilung nach dem System Hare/Niemeyer.

7. Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	71 Abgeordnete/aktuell 71 Mitglieder	Art. 20 Abs. 2 Satz 1 LV M-V ²¹
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	4 Abgeordnete	Art. 25 Abs. 1 LV M-V; § 38 Abs. 1 GOLT M-V
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (nur Mitglieder ohne Gäste) Berücksichtigung der Gäste jedoch bei den Stellenanteilen	§ 39 GOLT M-V
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, setzt der Landtag fest	§ 10 Abs. 2 GOLT M-V

²¹ Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVBOBl. M-V S. 375), zul. geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Wird durch den Landtag festgelegt; für die 6. WP: d'Hondt ²²	Art. 33 Abs. 1, 1. Hs. LV M-V, § 10 Abs. 1 und 2 GOLT M-V
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Zugriff nach dem Stärkeverhältnis entsprechend des durch den Landtag festgelegten Systems: d'Hondt ²³	§ 11 Abs. 1 GOLT M-V
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Zugriff nach dem Stärkeverhältnis entsprechend des durch den Landtag festgelegten Systems: d'Hondt ²⁴	§ 11 Abs. 1 GOLT M-V
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Recht, mindestens einem Ausschuss als beratendes Mitglied anzugehören	§ 11 Abs. 3 GOLT M-V

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Okt. 2011 (GVOBl. M-V S. 982, Ber. vom 24. Okt. 2011, GVOBl. M-V S. 1020)

§ 10 Zusammensetzung

(1) In jedem Ausschuss sind die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis vertreten.

(2) Das System für eine dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Landtag.

(3) An ein bestimmtes Quorum gebundene Minderheitenrechte stehen entsprechend dem Stärkeverhältnis im Landtag den Fraktionen in den Ausschüssen des Landtages zu. Dies gilt auch, wenn aufgrund der festgelegten Mitgliederzahl eines Ausschusses und des gewählten Systems zur Bestimmung der Zusammensetzung

²² PIPR 6/1 vom 4. Okt. 2011, S. 24-25 ; Annahme des Antrages auf Drucksache 6/8, Ablehnung des Änderungsantrages auf Drucksache 6/13 (S. 25).

²³ Siehe Fn. 22.

²⁴ Siehe Fn. 22.

der Ausschüsse die daraus resultierende Mitgliederzahl einer Fraktion das exakte Stärkeverhältnis im Landtag nicht widerspiegelt und die Fraktion rein numerisch das erforderliche Quorum im Ausschuss deshalb nicht erreicht.

(4) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, mindestens einem Ausschuss anzugehören.

§ 11

Benennung der Vorsitzenden und der Mitglieder

(1) Die Benennung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt im Ältestenrat. Soweit dort eine Verständigung über die Besetzung der Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nicht zustande kommt, erfolgt die Benennung durch Zugriff nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des nach § 10 Abs. 2 festgelegten Systems.

(2) Die Fraktionen benennen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Im Bedarfsfall können die Fraktionen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden für nicht anwesende Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder andere Mitglieder des Landtages für die Vertretung in der jeweiligen Ausschusssitzung benennen.

(3) Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder auf deren Antrag als beratende Mitglieder eines Ausschusses. Bei der Festlegung des Ausschusses ist der Wunsch des fraktionslosen Mitgliedes des Landtages zu berücksichtigen, wenn dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der Präsident gibt dem Landtag die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse bekannt.

(5) Die Fraktionen benennen gegenüber dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden in jedem Ausschuss Obleute.

§ 38

Bildung [der Fraktionen]

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens vier Mitgliederndes Landtages (Art. 25 Abs. 1 LVerf.).

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied des Landtages kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung als ständige Gäste anschließen und stehen dann deren Mitgliedern gleich. Bei der Feststellung der Fraktionsstärke werden die Gäste nicht mitgezählt. Sie sind jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile zu berücksichtigen.

§ 39 Reihenfolge [der Fraktionen]

Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Landtages gezogen wird. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

8. Der Niedersächsische Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 135 Abgeordnete/ aktuell 137 ²⁵	§ 1 Abs. 1 Satz 1 NLWG ²⁶
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Zusammenschluss der Abg. derselben Partei, sofern diese den erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmzahl erreicht hat	§ 2 Abs. 1 GOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Entsprechend ihrer Mitgliederzahl (Mitglieder und Gäste) Fraktionen können sich zusammenschließen; fraktionslose Mitglieder sich einer Fraktion als Gast anschließen (sog. Zählgemeinschaft)	§ 3 Abs. 2 und 3 GOLT § 3 Abs. 2 Satz 3 GOLT § 3 Abs. 2 Satz 4 GOLT
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Ja, 15 Mitglieder	§ 11 Abs. 1 Satz 1 GOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	„Höchstzahlverfahren“ (Verfahren nach d’Hondt) ²⁷	§ 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 4 GOLT

²⁵ Angabe gem. <http://www.landtag-niedersachsen.de/sitzverteilung/> [9. Jan. 2015].

²⁶ Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) i.d.F. vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zul. geänd. durch Bek. vom 23. April 2012 (Nds. GVBl. S. 84) entsprechend § 55 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1.

²⁷ Telefonische Auskunft der Landtagsverwaltung des Landtages Niedersachsen vom 21. Jan. 2015.

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	„Höchstzahlverfahren“ (Verfahren nach d’Hondt) ²⁸	§ 11 Abs. 3 Satz 2 GOLT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Zugriff nach Reihenfolge der „Höchstzahlen“ (Verfahren nach d’Hondt) ²⁹ / Entsprechende Anwendung für die Verteilung der stellvertretenden Vorsitze	§ 11 Abs. 3 Satz 3/Satz 4 GOLT § 11 Abs. 5 GOLT
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Ja, beratende Stimme in einem Ausschuss auf Entscheidung des Ältestenrates nach Anhörung des fraktionslosen Abg.	§ 11 Abs. 2 Satz 5 GOLT

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zul. geänd. durch Beschl. vom 15. Dez. 2014 (Nds. GVBl. S. 505)

§ 2 Bildung der Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmzahl erreicht hat.

(2) Ein Mitglied des Landtages kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Über Fraktionsbezeichnungen, die zu Missdeutungen Anlass geben können, hat die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung des Landtages herbeizuführen.

²⁸ Siehe Fn. 27.

²⁹ Siehe Fn. 27.

§ 3 Zusammensetzung des Ältestenrats

- (1) Dem Ältestenrat gehören 15 Mitglieder des Landtages als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenrats werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder für den Ältestenrat, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. Gäste zählen hierbei als Fraktionsmitglieder. Für die Berechnung können sich Fraktionen zusammenschließen und fraktionslose Mitglieder des Landtages einer Fraktion anschließen (Zählgemeinschaften). Außerdem benennt jede Fraktion für den Verhinderungsfall so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder zu benennen sind. Fraktionen, auf die nach Satz 2 kein stimmberechtigtes Mitglied des Ältestenrats entfällt, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme benennen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gehören dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 11 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 haben 15 Mitglieder. Die Stärke eines Ausschusses nach § 10 Abs. 2 bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.
- (2) Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 entsprechend. Außerdem benennen die Fraktionen stellvertretende Mitglieder. Die Ausschussmitglieder können sich auch durch sonstige Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen. Jedes Mitglied des Landtages soll mindestens einem Ausschuss angehören. Über die Frage, welchem Ausschuss ein fraktionsloses Mitglied des Landtages mit beratender Stimme angehört, entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Ältestenrat.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die einzelnen Fraktionen benennen jeweils für so viele Ausschüsse nach § 10 Vorsitzende, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Höchstzahlen jeweils einen Ausschuss, für den sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorsitze vereinbaren.
- (4) Der Landtag kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Für das Ver-

fahren gilt § 5 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt werden.

(5) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 zu bestellen.

(6) Der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 hat 7 Mitglieder, der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.1 hat 5 Mitglieder, der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 6.1 hat 15 Mitglieder und der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 7.1 hat 11 Mitglieder. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 bestellt.

9. Der Landtag Nordrhein-Westfalen

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der zu vergebenden Sitze/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	181 Abgeordnete/aktuell 237 ³⁰	§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LWG ³¹
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Mindestens 5 vom Hundert der Mitgliederzahl des Landtags.	§ 11 Abs. 1 Satz 1 GOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (Mitglieder und Hospitanten)	§§ 12, 11 Abs. 1 Satz 3 GOLT
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, Festlegung jeweils durch den Landtag	§ 49 GOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Bestimmung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer	§ 13 Satz 1 GOLT
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorseitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Falls keine Einigung auf der Grundlage des prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen erzielt wird, erfolgt der Zugriff nach dem Verfahren d'Hondt	§ 50 Absatz 1 GOLT

³⁰ Nachweis zur aktuellen Mitgliederzahl einsehbar unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/020-Abgeordnete-und-Fraktionen/Inhalt.jsp [1. Dez. 2014].

³¹ Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) i.d.F.d.Bek. vom 16. Aug. 1993 (GV.NW S. 516), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GV.NRW. 2008, S. 2).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Falls keine Einigung auf der Grundlage des prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen erzielt wird, erfolgt der Zugriff nach dem Verfahren d'Hondt	§ 50 Absatz 1 GOLT
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen in den Fassung des Beschlusses vom 16. Okt. 2013 (PIPr S. 3872-3873A, Annahme der LT-Drs. 16/4200)

§ 11 Begriff

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags. Ausnahmen beschließt der Landtag. Hospitantinnen bzw. Hospitanten werden den Vereinigungen zugerechnet, denen sie sich angeschlossen haben.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Parlamentarischen Geschäftsführerin bzw. des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder des Landtags sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruht die Bildung einer Fraktion auf dem Ergebnis der vorausgehenden Wahl zum Landtag, so behält sie diesen Status für die Dauer der Wahlperiode, wenn ihre Stärke nicht unter die Zahl der Mitglieder des Landtags zurückgeht, die nach § 70 Absatz 1 zur Einbringung eines Gesetzentwurfs erforderlich ist.

§ 12 Reihenfolge der Fraktionen

Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheiden die bei der Landtagswahl abgegebenen gültigen Wählerstimmen. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Mitglieder des Landtags angehörten.

§ 13 Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrats und der Ausschüsse erfolgt nach dem jeweiligen Stärkeverhältnis der Fraktionen und richtet sich nach dem Verfahren der

mathematischen Proportion (System Hare-Niemeyer). Derselbe Grundsatz gilt, soweit nichts anderes bestimmt oder von den Fraktionen vereinbart ist, auch bei Wahlen zu anderen Gremien durch den Landtag. Bei der Besetzung des Ältestenrats zählen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten nicht mit.

§ 50

Bestimmung der Vorsitzenden und der Stellvertretung

(1) Der Ältestenrat verteilt die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unter Zugrundelegung des jeweiligen prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen. Falls im Ältestenrat keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Verteilung im Ältestenrat durch Zugriff in der Reihenfolge, die sich unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem Verfahren d'Hondt ergibt. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus der vom Ältestenrat vorgeschlagenen Fraktion.

(2) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden durch das lebensälteste Mitglied des Ausschusses geleitet oder falls dieses ablehnt oder verhindert ist, durch das nächstälteste, das bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen.

(3) Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das lebensälteste Mitglied, das bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen, die Ausschusssitzung.

(4) Die bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel des Ausschusses eingebracht werden. Bei Einvernehmen zwischen den Fraktionen kann die Abwahl frühestens 72 Stunden nach Abgabe des Antrags erfolgen, sonst nach acht Tagen. Sie erfolgt ohne Aussprache in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die bzw. der Ausschussvorsitzende abberufen. Die berechnigte Fraktion hat unverzüglich eine andere Vorsitzende bzw. einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vorzuschlagen.

10. Der Landtag Rheinland-Pfalz

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	101 Abgeordnete/aktuell 101 ³²	§ 26 Abs. 1 LWahlG ³³
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Keine numerische Begrenzung/Abgeordnete einer Partei	§ 8 Abs. 1 GO
Reihenfolge der Fraktionen	Bestimmt sich nach der Mitgliederzahl	§ 9 GO
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Ja, „in der Regel aus 13 Mitgliedern“; Ausschuss für Inneres, Sport und Infrastruktur sowie der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bestehen jeweils aus 16 Mitgliedern. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Besetzung bestimmen.	§ 72 Abs. 1 Satz 1 GO § 72 Abs. 1 Satz 2 GO
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Verfahren nach St.Laguë/Schepers	§ 72 Abs. 2 GO
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Verfahren nach St. Laguë/Schepers	§ 73 Abs. 1 Satz 1 GO
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Verfahren nach St. Laguë/Schepers	§ 73 Abs. 1 Satz 1 GO
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Nein	–

³² Angabe nach <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/2011/sitzverteilung/index.html> [27. Jan. 2015].

³³ Landeswahlgesetz (LWahlG) i.d.F. vom 24 Nov. 2004 (GVBl. S. 520), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Okt. 2014 (GVBl. S. 232).

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 13. Januar 2012, LT-Drs. 16/800

§ 9

Reihenfolge der Fraktionen

Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erzielten Landesstimmen maßgebend; im Übrigen entscheidet das Los, das der Präsident in einer Sitzung des Ältestenrats zieht. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

§ 72

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 13 Mitgliedern. Der Ausschuss für Inneres, Sport und Infrastruktur und der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, bestehen jeweils aus 16 Mitgliedern. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Besetzung bestimmen.

(2) Die Sitze verteilen sich auf die Fraktionen nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied.

§ 73

Benennung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktionen aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers; bei gleicher Mitgliederzahl gilt § 9 Satz 2 entsprechend. Zusammenschlüsse von Fraktionen sind nicht zulässig. Für die Bestimmung der Vorsitzenden bilden die Fachausschüsse, die Untersuchungsausschüsse und die Enquete-Kommissionen eine Reihe; § 5 des Untersuchungsausschussgesetzes bleibt unberührt.

(2) Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie sollen jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie die jeweiligen Vorsitzenden.

11. Der Landtag des Saarlandes

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	51 Abgeordnete/aktuell 51 ³⁴	§ 1 Abs. 1 LWG ³⁵
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	2 Mitglieder	§ 1 Abs. 2 Fraktionsrechtsstellungsgesetz ³⁶
Reihenfolge der Fraktionen	Entsprechend ihrer Stärke (Mitglieder und Gäste)	§ 10 Abs. 3 und 4 GOLT
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, wird durch Landtag beschlossen	§ 13 Abs. 1 GOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Keine ausdrückliche Regelung (hierzu interfraktionelle Verständigung) ³⁷	Vgl. § 37 Satz 2 des Gesetzes über den Landtag zum Prinzip der Spiegelbildlichkeit
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Keine ausdrückliche Regelung (hierzu interfraktionelle Verständigung) ³⁸	–
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Keine ausdrückliche Regelung (hierzu interfraktionelle Verständigung) ³⁹	–

³⁴ Angaben nach http://www.statistikextern.saarland.de/wahl/internet_saar/LT_SL/landesergebnisse/grafik_sitze_10.html [23. Jan. 2015].

³⁵ Gesetz Nr. 1232 - Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 i. d. F. d. Bek. vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1855), geänd. durch das Gesetz vom 26. Jan. 2012 (Amtsbl. I S. 94).

³⁶ Gesetz Nr. 1379 über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 13. Nov. 1996 (Amtsbl. S. 1402, ber. 1997 S. 605), geänd. durch das Gesetz Nr. 1824 vom 19. März 2014 (Amtsbl. S. 296).

³⁷ Telefonische Auskunft der Landtagsverwaltung des Landtages vom 22. Jan. 2015: Auf der Grundlage einer interfraktionellen Verständigung werden die drei Verteilungsfragen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt behandelt. Für die Frage der Zusammensetzung der Ausschüsse wurde in der laufenden Wahlperiode zusätzlich berücksichtigt, dass jede Fraktion in allen Ausschüssen einen Sitz erhalten soll, jedoch zugleich die Mehrheitsverhältnisse im Plenum abgebildet werden müssen, was im Ergebnis zu mehr oder weniger starken „Korrekturen“ des Berechnungsergebnisses nach d'Hondt führt.

³⁸ Siehe Fn. 37.

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517), zul. geänd. durch G. vom 12. Nov. 2014 (Amtsbl. I S. 1462), Gesetz Nr. 1379 über die Rechtstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 13. Nov. 1996 (Amtsbl. S. 1402, ber. 1997 S. 605), geänd. durch Gesetz 1824 (Amtsbl. S. 296) sowie Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 529), zul. geänd. am 16. Mai 2012 (Amtsbl. II 2012 S. 611)

§ 37 des Gesetzes über den Landtag Allgemeines

Der Landtag bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen Ausschüsse. Ihre Zusammensetzung hat der Stärke der Fraktionen Rechnung zu tragen. Die Ausschüsse sind Organe des Landtages. Sie sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 1 Fraktionsrechtsstellungsgesetz Bildung von Fraktionen

- (1) Mitglieder des Landtages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre parlamentarischen Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 10 GO LT Bildung und Reihenfolge der Fraktionen

- (1) Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

³⁹ Siehe Fn. 37.

(3) Fraktionslose Abgeordnete können sich als Gast einer Fraktion anschließen. Sie gelten in diesem Fall als Fraktionsmitglieder.

(4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke.

§ 13 GO LT
Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Landtag bestimmt die Mitgliederzahl der Ausschüsse.

(2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Fraktionen nennen dem Präsidenten schriftlich die von ihnen zu bestimmenden Ausschussvorsitzenden, Ausschussführer und ihre Stellvertreter.

(4) Die Vertretung eines Ausschussmitglieds durch ein Mitglied seiner Fraktion nach Absatz 2 Satz 2 kann durch Beschluss des Landtages ausgeschlossen oder auf vom Landtag zu bestimmende Stellvertreter beschränkt werden.

12. Der Sächsische Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	120 Abgeordnete/aktuell 126 ⁴⁰	§ 1 Satz 1 SächsWahlG ⁴¹
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Mindestens 7 Abgeordnete	§ 14 Abs. 1 Satz 1 SächsGOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke (Mitglieder und ständige Gäste)	§§ 14 Abs. 3 Satz 2, 15 Abs. 1 SächsGOLT

⁴⁰ <http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/index.aspx> [5. Dez. 2014].

⁴¹ Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) i.d.F.d.Bek. vom 15. Sept. 2003 (SächsGVBl. S. 525), zul. geänd. durch Gesetz vom 3. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 375).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein, Festlegung jeweils durch den Landtag, Veränderung nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Landtags	§ 23 Abs. 1 Satz 1 SächsGOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt	§§ 15 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 3 Satz 1 SächsGOLT
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt	§§ 15 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 3 Satz 1 SächsGOLT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ⁴²	§§ 15 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 3 Satz 1 SächsGOLT
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Fraktionslose Abg. werden vom Präsidenten als beratende Ausschussmitglieder benannt	§ 23 Abs. 3 Satz 2 SächsGOLT

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages vom 12. Nov. 2014 (LT-Drs. 6/222, Annahme PIPr 6/2 vom 12. Nov. 2014)

§ 15 Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet die in der Wahl erzielte Gesamtstimmenzahl. Frei gewordene Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

(2) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen. Bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt ist für den Stichentscheid die Höchstzahl entscheidend, die sich aus der in der Landtagswahl erzielten Gesamtstimmen-

⁴² Das Verfahren nach d'Hondt wird sowohl für die Zuteilung der Anzahl der Vorsitze pro Fraktion als auch für die Zugriffsreihenfolge verwendet; telefonische Auskunft der Landtagsverwaltung des Sächsischen Landtages (Juristische Dienste) vom 9. Jan. 2015.

zahl ergibt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besetzung sonstiger Gremien des Landtags und für Wahlen, die durch den Landtag vorzunehmen sind, jedoch nicht für die Wahlen nach den §§ 66 bis 70.

§ 23 Stärke der Ausschüsse

(1) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird vom Landtag festgelegt; Veränderungen sind nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags möglich.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Präsidenten. Die Anzahl der von einer Fraktion benannten Stellvertreter darf die doppelte Anzahl der von dieser Fraktion zu benennenden Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Mitglieder und Stellvertreter können von den jeweils entsendenden Fraktionen abberufen werden.

(3) An der Besetzung der Ausschüsse sowie der Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind die Fraktionen entsprechend § 15 Absatz 2 beteiligt, wobei jedoch jede Fraktion in den Ausschüssen mindestens ein Mitglied stellt. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Landtags als beratende Ausschussmitglieder.

(4) Die Benennung wird mit Bekanntgabe der erstmals benannten Mitglieder und der späteren Änderungen durch den Präsidenten wirksam. Die Bekanntgabe hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder ist die Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern jeder Fraktion zuzulassen. Näheres regelt Anlage 3.

13. Der Landtag von Sachsen-Anhalt

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 87 Abgeordnete/aktuell 105 ⁴³	§ 1 Abs. 1 Satz 1 LWG ⁴⁴

⁴³ Angaben nach <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt11/index.html> [6. Dez. 2014].

⁴⁴ Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.d.F. der Bek. vom 18. Feb. 2010 (GVBl. LSA S. 80), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	5 Abgeordnete	§ 2 Abs. 1 Satz 1 GOLT LSA
Reihenfolge der Fraktionen	Stärke der Fraktion ergibt sich aus den Mitgliedern und den Gästen	§ 3 GOLT LSA
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	13 Mitglieder, soweit nicht der Landtag eine höhere Mitgliederzahl beschließt	§ 12 Abs. 1 Satz 1 GOLT LSA
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Rangmaßzahlverfahren (St. Laguë/Schepers) ⁴⁵	§§ 12 Abs. 2 Satz 2 GOLT LSA
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Rangmaßzahlverfahren (St. Laguë/Schepers)	§ 13 Abs. 1 Satz 2 GOLT LSA
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Zugriff in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen (St. Laguë/Schepers)	§ 13 Abs. 1 Satz 2 GOLT LSA
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. April 2011 (Drs. 6/9), zul. geänd. durch das Gesetz zur Parlamentsreform 2014 vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) und angrenzende Bestimmungen (Unterrichtung LT-Drs. 6/3720)

⁴⁵ Siehe hierzu die Erläuterungen zum „Rangmaßzahlverfahren“ im Glossar der Internetseite des Landtags LSA, einsehbar unter <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/service/lexikon/buchstabe/R/> [9. Jan. 2015].

§ 3 Berechnung der Fraktionsstärke

Für die Berechnung der Fraktionsstärken und der Höchstzahlen gelten Gäste als Fraktionsmitglieder.

§ 9 Zusammensetzung des Ältestenrates

(1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsidenten und 13 weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Rangmaßzahlverfahren schriftlich benannt werden. § 3 und § 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.

(2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

§ 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben 13 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

(2) Die Ausschussmitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. § 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im Übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, muss jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuss vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuss angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§ 13 Ausschussvorsitzende

(1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen jeweils einen ständigen Ausschuss, für den sie den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse werden jeweils bei der Einsetzung von den Fraktionen in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen benannt. Dabei werden diese Ausschüsse für sich gezählt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Landtag kann den Vorsitzenden eines Ausschusses abberufen. § 4 Abs. 6 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzender benannt werden.

(4) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu bestellen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses müssen verschiedenen Fraktionen angehören, wobei einer den die Landesregierung stützenden Fraktionen, der andere den Oppositionsfraktionen zuzurechnen sein soll. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom übergeordneten Ausschuss bestimmt.

14. Der Schleswig-Holsteinische Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 69 Abgeordnete/aktuell 69 Mitglieder ⁴⁶	§ 1 Abs. 1 LWahlG ⁴⁷
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	4 Abgeordnete ⁴⁸	§ 22 Abs. 1 Satz 1 GOLT
Reihenfolge der Fraktionen	Keine ausdrückliche Regelung	–
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Fachausschüsse 11 Mitglieder/Petitionsausschuss 13 Mitglieder	§ 13 Abs. 1 GOLT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Höchstzahlverfahren nach St. Lagüë/Schepers (mit Grundmandatsklausel für unberücksichtigt gebliebene Fraktionen)	§ 13 Abs. 2 GOLT

⁴⁶ Siehe hierzu <http://www.landtag.ltsh.de/parlament/index.html> [1. Dez. 2014].

⁴⁷ Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) i.d.F. vom 7. Okt. 1991 (GVOBl. S. 441), zul. geänd. durch Gesetz vom 12. Sept. 2014 (GVOBl. S. 224).

⁴⁸ Dem, der oder den Abgeordneten der nationalen dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu (§ 22 Abs. 4 GOLT).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Höchstzahlverfahren nach St. Laguë/Schepers	§ 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GOLT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Zugriffsverfahren entsprechend den Höchstzahlen nach St Laguë/Schepers ⁴⁹	§ 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GOLT
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Feb.1991 (GVOBl. S. 85), zul. geänd. durch Beschl. vom 19. Feb. 2014 (GVOBl. S. 54)

§ 13

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse des Parlaments mit Ausnahme des Petitionsausschusses haben elf Mitglieder. Der Petitionsausschuss hat dreizehn Mitglieder.

(2) Die Verteilung der Sitze im Ausschuss erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, wie sie sich bei der Teilung der Sitze der Fraktionen im Landtag durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren). Bei gleicher Höchstzahl ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Zweitstimmenergebnis der Parteien maßgeblich.

(3) Die Fraktionen, die bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, erhalten einen Sitz in jedem Ausschuss. Die danach zuzuteilenden Sitze werden bei der Berechnung nach Absatz 2 von der Anzahl der Sitze nach Absatz 1 abgezogen.

(4) Die Regelung des Vorsitzes in den ständigen Ausschüssen erfolgt im Wege des Zugriffsverfahrens. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Fraktionen benennen durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die von ihnen zu stellenden Ausschußmitglieder und eine gleiche An-

⁴⁹ Vgl. hierzu *Fensch/Hübner/Waack/Wuttke*, Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 1999, § 13 Anm. 4, einsehbar unter http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/parlament/daten/kommentar_go.pdf [1. Dez. 2014]

zahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Bedarfsfall können die Fraktionen durch Erklärung gegenüber der oder dem Ausschußvorsitzenden weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Vertretung in einzelnen Ausschußsitzungen benennen.

(6) Für jedes Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter zu benennen. Ist ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses verhindert, so ist seine Vertretung nur durch die benannte Vertreterin oder den benannten Vertreter zulässig.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Landtag die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse bekannt.

15. Der Thüringer Landtag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	88 Abgeordnete/aktuell 91 ⁵⁰	§ 1 Abs. 1 ThürLWG ⁵¹
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.	§ 44 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG), § 8 Abs. 1 Satz 1 GO
Reihenfolge der Fraktionen	Entsprechend der Mitgliederzahl	§ 9 Abs. 1 Satz 1 GO
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Ein Ausschuss soll aus möglichst wenigen Abgeordneten bestehen.	§ 9 Abs. 3 a.E. GO LT
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	D'hondtsches Höchstzahlverfahren	§ 9 Abs. 2 Satz 1 GO LT

⁵⁰ Angaben nach http://www.wahlen.thueringen.de/wahlseite.asp?aktiv=LW01&startbei=landtagswahlen/LW_wahlergebnisse.asp [27. Jan. 2015].

⁵¹ Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG) i.d.F.d. Bek. vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309).

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	D'hondtsches Höchstzahlverfahren	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Go LT
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	(Falls keine Einigung zustande kommt,) Berechnung nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren ebenso für die Stellvertreter	§ 71 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 GO LT § 71 Abs. 2 GO LT
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine Regelung	–

b) Rechtgrundlagen

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt aufgrund des Thüringer Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911) in der Fassung vom 19. Juli 2012 (Drucksache 5/4750) sowie unter Berücksichtigung der Neufassung der Anlage 3 (Buchstabe B Drucksache 5/3061, Nr. III Drucksache 5/7531) vorbehaltlich anderer Beschlüsse des 6. Thüringer Landtags auch für die 6. Wahlperiode, Bekanntmachung durch LT-Drs. 6/2 vom 14. Okt. 2014

§ 9

Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl auf die entsprechende Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen maßgebend; im Übrigen entscheidet das Los das der Präsident in einer Sitzung des Ältestenrates zieht. Erloschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, der sonstigen Gremien sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, dass sich nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Landtag vorzunehmen hat, angewandt. Bei gleichen Höchstzahlen richtet sich die Zuteilung danach, auf welche entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr Landesstimmen pro Landtagsmandat entfielen. Ist auch die Zahl der Landesstimmen pro Landtagsmandat identisch, entscheidet das vom Landtagspräsidenten einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheitsverhältnisse in den Gremien der Sitzverteilung im Landtag entsprechen, jede Fraktion in jedem Ausschuss vertreten ist und ein Ausschuss aus möglichst wenigen Abgeordneten besteht.

§ 70

Bildung der Fachausschüsse

Der Landtag bildet ständige Ausschüsse. Für besondere Angelegenheiten kann er zeitweilige Ausschüsse bestellen.

§ 71

Benennung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Wird zwischen den Fraktionen Einigkeit hierüber nicht erzielt, bestimmt sich die Reihenfolge nach § 9 Abs. 2 und 3.

(2) Entsprechendes gilt für die Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter darf jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie der Vorsitzende.

(3) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Stellvertreter kann Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Sie erfolgt nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Die nach Abs. 1 vorschlagsberechtigte Fraktion hat dann unverzüglich einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 72

Benennung der Mitglieder

(1) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter.

(2) der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie die späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Jede Fraktion hat den Wechsel von Ausschussmitgliedern dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Ausschussmitglieder können sich bei Verhinderung der benannten Stellvertreter im Einzelfall von anderen Mitgliedern ihrer Fraktion vertreten lassen.

16. Der Deutsche Bundestag

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Mindestens 598 Abgeordnete/aktuell 631 ⁵²	§ 1 Abs. 1 Satz 1 BWG ⁵³
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	Mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestags	§ 45 AbgG ⁵⁴ , § 10 Abs. 1 Satz 1 GO BT
Reihenfolge der Fraktionen	Nach ihrer Stärke	§ 12 Satz 1 GO BT
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein	–
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	St. Laguë/Schepers, alternativ Verteilung nach d'Hondt, falls das erstgenannte Verfahren nicht zur Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheiten oder zu mehrdeutigen Ergebnissen führt ⁵⁵	§ 12 Satz 1 GO BT i. V. m. einem Beschluss des Plenums über das anzuwendende Berechnungsverfahren
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	St. Laguë/Schepers, alternativ Verteilung nach d'Hondt, falls das erstgenannte Verfahren nicht zur Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheiten oder zu mehrdeutigen Ergebnissen führt ⁵⁶	§ 12 Satz 1 GO BT i. V. m. einem Beschluss des Plenums über das anzuwendende Berechnungsverfahren

⁵² Information des Deutschen Bundestages auf <http://www.bundestag.de/bundestag/plenum> [19. Dez. 2013]

⁵³ Bundeswahlgesetz (BWG) i. d. F. der Bek. vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geänd. durch Gesetze vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).

⁵⁴ Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) i. d. F. vom 21. Feb. 1996 (BGBl. I S. 326), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906).

⁵⁵ Siehe für die 18. WP PIPr 18/6 vom 19. Dez. 2013 S. 288 C: Annahme des Antrags BT-Drs. 18/212 (CDU/CSU, SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze im Ältestenrat und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen werden nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen (St. Laguë/Schepers) berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wird. Das gleiche gilt für die Besetzung von anderen Gremien, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Führt dieses Verteilungsverfahren nicht zu einer Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheit oder mehrdeutigen Ergebnissen, errechnet sich die Verteilung nach d'Hondt.“ Für zurückliegende Wahlperioden siehe *Feldkamp/Archiv des Deutschen Bundestages*, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, 2011, Kap. 8.3., S. 926 f.

⁵⁶ Siehe Fn. 55.

Herstellung der Spiegelbildlichkeit im Regelungskontext	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	St. Laguë/Schepers, alternativ Verteilung nach d'Hondt, falls das erstgenannte Verfahren nicht zur Wiedergabe der parlamentarischen Mehrheiten oder zu mehrdeutigen Ergebnissen führt ⁵⁷	§ 12 Satz 1 GO BT i. V. m. einem Beschluss des Plenums über das anzuwendende Berechnungsverfahren
Berücksichtigung Fraktionsloser bei der Ausschussbesetzung	Keine ausdrückliche Regelung	–

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S.1237),
zul. geänd. laut Bek. vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)

§ 11 Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12 Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

§ 57 Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuss angehören.

⁵⁷ Siehe Fn. 55.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschußmitglieder.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.

§ 58

Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

17. Das Europäische Parlament

a) Herstellung der Spiegelbildlichkeit für die Besetzung der Ausschüsse

Herstellung der Spiegelbildlichkeit für die Besetzung der Ausschüsse	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Mitglieder/aktuelle Mitgliederzahl des Parlaments	Max. 751/751 Mitglieder des Parlaments	Art. 14 Abs. 2 Satz 2 EU-V ⁵⁸
Erforderliche Mitgliederzahl für die Bildung einer Fraktion	25 Mitglieder	Art. 32 Nr. 2 GO-EP
Reihenfolge der Fraktionen	Keine ausdrückliche Regelung in der GO-EP	–
Festlegung zur Mitgliederzahl der Ausschüsse in GO?	Nein	–
Berechnungsverfahren der zustehenden Sitze im Ausschuss pro Fraktion (Spiegelbildlichkeit zum Plenum)	Nach d'Hondt ⁵⁹	–

⁵⁸ Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30. März 2010.

⁵⁹ Es handelt sich um eine interfraktionelle Absprache ohne ausdrückliche Normierung in der Geschäftsordnung, siehe hierzu auch *Gehrhold/Majewski/Panreck*, Länderbericht, Das europäische Parlament konstituiert sich, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung/Europabüro Brüssel, Juli 2014, S. 3 f. (im Fol-

Herstellung der Spiegelbildlichkeit für die Besetzung der Ausschüsse	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlage
Berechnungsverfahren für die zustehenden Vorsitze in den Ausschüssen pro Fraktion	Nach d'Hondt ⁶⁰	–
(Reserve-)Verfahren für den Zugriff auf die Vorsitze	Nach d'Hondt ⁶¹	–
Berücksichtigung Fraktionsloser ⁶² bei der Ausschussbesetzung	Benennungsrecht sowohl der Fraktionen als auch der fraktionslosen Mitglieder	Art. 199 Nr. 1 Satz 1 GO EP

b) Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments 2015-01-07, EP-PE_REGL(2015)01-01⁶³

Artikel 199 - Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse werden gewählt, nachdem sie von den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern benannt worden sind. Die Konferenz der Präsidenten unterbreitet dem Parlament Vorschläge. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt so weit wie möglich die Zusammensetzung des Parlaments wider.

⁶⁴Bei einem Wechsel der Fraktion behalten Mitglieder ihre Sitze in den Ausschüssen während des verbleibenden Teils ihrer Amtszeit von zweieinhalb Jahren. Hat jedoch der Fraktionswechsel eines Mitglieds zur Folge, dass die gerechte Vertretung der politischen Richtungen in einem Ausschuss gestört wird, so muss die Konferenz der Präsidenten gemäß dem Verfahren nach Absatz 1 zweiter Satz neue

genden „Länderbericht“), abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_38363-1522-1-30.pdf?140717125958.

⁶⁰ Siehe Fn. 59.

⁶¹ Siehe Fn. 59.

⁶² Zum Umstand, dass im EP die Zahl der Fraktionslosen hoch ist (52), siehe Länderbericht (Fn. 59).

⁶³ Einsehbar im Register der Dokumente des Europäischen Parlaments unter <http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simpleSearchHome.htm?language=DE> [12. Jan. 2015].

⁶⁴ Bei den kursiv gedruckten Textteilen handelt es sich um Auslegungen zur dieser Geschäftsordnung gemäß ihres Art. 226 (Anwendung der Geschäftsordnung).

Vorschläge für die Zusammensetzung dieses Ausschusses machen, wobei die individuellen Rechte des betreffenden Mitglieds gewährleistet werden müssen.

Bei der Wahrung des Verhältnisses zwischen den Fraktionen bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen darf nicht von der nächstliegenden ganzen Zahl abgewichen werden. Beschließt eine Fraktion, Sitze in einem Ausschuss nicht in Anspruch zu nehmen, bleiben diese Sitze frei und die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird entsprechend verringert. Ein Austausch von Sitzen zwischen den Fraktionen ist nicht gestattet.

2. Änderungsanträge zu den Vorschlägen der Konferenz der Präsidenten sind nur zulässig, sofern sie von mindestens 40 Mitgliedern eingereicht werden. Das Parlament entscheidet über diese Anträge in geheimer Abstimmung.

3. Als gewählt gelten die Mitglieder nach den Vorschlägen der Konferenz der Präsidenten in der gegebenenfalls nach Absatz 2 geänderten Fassung.

4. Teilt eine Fraktion die Kandidaturen für einen nichtständigen Untersuchungsausschuss gemäß Absatz 1 nicht innerhalb einer von der Konferenz der Präsidenten gesetzten Frist mit, so unterbreitet diese dem Parlament in ihrem Vorschlag nur die Kandidaturen, die innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt wurden.

5. Ausgeschiedene Ausschussmitglieder können durch eine vorläufige Entscheidung der Konferenz der Präsidenten mit Zustimmung der zu ernennenden Mitglieder und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 1 ersetzt werden.

6. Diese Änderungen werden dem Parlament in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

Artikel 204 - Vorstand

1. In der ersten Ausschusssitzung, die auf die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 199 folgt, wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt.

Nur die gemäß Artikel 199 gewählten ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses können in dessen Vorstand gewählt werden.⁶⁵

2. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der freien Sitze, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

⁶⁵ [Amtlicher Hinweis:] Bei den kursiv gedruckten Textteilen handelt es sich um Auslegungen zur dieser Geschäftsordnung gemäß ihres Art. 226 (Anwendung der Geschäftsordnung).

Andernfalls oder auf Antrag eines Sechstels der Ausschussmitglieder findet sie in geheimer Abstimmung statt.

Bei einer einzigen Kandidatur erfolgt die Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die sich aus den für den Kandidaten abgegebenen Stimmen und den Gegenstimmen zusammensetzen.

Bei mehreren Kandidaturen im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die in Unterabsatz 3 definierte absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Kandidat mit dem höheren Lebensalter gewählt.

Falls ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, können neue Kandidaten benannt werden. Durch diese Bestimmung wird der Vorsitz des Hauptausschusses nicht daran gehindert, sondern sogar in die Lage versetzt, die Vorsitze der Unterausschüsse in die Arbeiten des Vorstands einzubinden oder ihnen zu gestatten, bei Aussprachen über Fragen aus dem Fachbereich des Unterausschusses den Vorsitz zu führen, wenn ein derartiges Vorgehen dem gesamten Vorstand vorgeschlagen und einmütig von ihm angenommen wird.